

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung

(SGB III - Modernisierungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Die Bundesagentur für Arbeit hat in den vergangenen Jahren bereits große Schritte bei der Digitalisierung unternommen. Sie hat das Onlinezugangsgesetz umgesetzt und bietet bereits rund 70 Dienstleistungen elektronisch an. Die digitalen Angebote für Bürgerinnen und Bürger umfassen unter anderem die Möglichkeit, sich online arbeitsuchend und arbeitslos zu melden. Unternehmen können online Förderleistungen oder Kurzarbeitergeld beantragen. Diese Digitalisierungsschritte gilt es konsequent fortzusetzen und die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Die Anstrengungen der Bundesagentur für Arbeit korrespondieren mit dem Ziel der Bundesregierung, den Sozialstaat stärker an der Lebensrealität der Bürgerinnen und Bürger auszurichten. In den letzten Jahren haben sich Gesellschaft und Arbeitsmarkt deutlich verändert. Insbesondere die zunehmende Digitalisierung begleitet in immer höherem Maße das Leben und die Arbeit der Menschen. Viele Tätigkeiten werden heute aus dem Homeoffice oder mobil erledigt; die Anwesenheit vor Ort ist nicht mehr immer und überall erforderlich oder gewünscht. Die Möglichkeiten der mobilen Arbeit erlauben es dem Einzelnen in einer zunehmenden Zahl von Tätigkeiten, seinen Wohnort unabhängiger vom Arbeitsplatz zu wählen. Auch bei der Anbahnung einer neuen Beschäftigung spielt die Digitalisierung zunehmend eine Rolle. Arbeitsuchende greifen heute immer häufiger auf die Dienste von Online-Jobbörsen zurück, verschicken ihre Bewerbungen online und führen Vorstellungsgespräche per Videokonferenz. Digitale Antragstellung und neue Kommunikationsformen wie die Videotelefonie vereinfachen die Bereitstellung von Dienstleistungen der Bundesagentur für Arbeit, bringen aber auch Herausforderungen mit sich. Diese Änderungen müssen auch in der Arbeitslosenversicherung und bei der Begleitung und Eingliederung von Arbeitsuchenden Berücksichtigung finden.

Aktive Arbeitsförderung ist ein unverzichtbarer Baustein nachhaltiger Arbeitsmarktpolitik. Sie ist in vielerlei Hinsicht ein bedeutender Hebel: sie wirkt prekärer Beschäftigung und Langzeitarbeitslosigkeit entgegen, zugleich leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs in einer sich wandelnden Arbeitswelt. Es zeigt sich jedoch, dass trotz verschiedener Reformen in der jüngeren Vergangenheit eine Weiterentwicklung des Förderinstrumentariums nötig ist, um die aktive Arbeitsförderung zukunftsfest aufzustellen und auch die Personengruppen zu erreichen, die mit komplexeren oder einer Vielzahl von Problemen zu kämpfen haben. Der Arbeitsmarkt in Deutschland braucht Fachkräfte; gesucht werden insbesondere Menschen mit Berufsabschluss. Gleichzeitig ist die Zahl der jungen Menschen im Alter von 20 bis 34 Jahren, die keinen formalen Berufsabschluss haben, zuletzt deutlich auf 2,86 Millionen gestiegen (vgl. Berufsbildungsbericht 2024).

Die aktive Arbeitsförderung muss Schritt halten mit den stetig wachsenden Herausforderungen für die Fachkräftesicherung und den Arbeitsmarkt in Deutschland. Es gilt deshalb, zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung auch die vorhandenen Potenziale junger Menschen sowie von Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen noch besser zu heben. Mög-

lichst alle jungen Menschen im erwerbsfähigen Alter, ungeachtet der Komplexität ihrer persönlichen Lebenslagen, sollen unterstützt werden und sich ermutigt sehen, berufliche Kompetenzen aufzubauen. Dies ist gerade in jungen Jahren, in die auch der Berufseinstieg fällt, essentiell. Das gleiche gilt für Menschen, die ihre Berufsqualifikation im Ausland erworben haben und nachhaltig in den deutschen Arbeitsmarkt integriert werden sollen. Hierfür sind die Förderinstrumente und -regelungen jedoch noch nicht hinreichend ausgestaltet.

Vor diesem Hintergrund dient das Gesetz dazu, die Arbeitsförderung zu modernisieren und damit bürgerfreundlicher, transparenter, effizienter und unbürokratischer zu gestalten. Es sieht weitere Schritte zur Digitalisierung und Automatisierung vor, die sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für die Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit von Vorteil sind.

Durch angepasste Förderinstrumente sollen die Menschen stärker in den Blick genommen werden, die vielfältige Unterstützungsbedarfe mitbringen. Zur Unterstützung junger Menschen sollen Förderinstrumente, die im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bei der Integration junger Menschen mit einer Vielzahl von Unterstützungsbedarfen zur Anwendung kommen, auch im Recht der Arbeitsförderung eingeführt werden. Die Erweiterungen tragen auch der Zielsetzung der Ausbildungsgarantie Rechnung, jedem jungen Menschen die optimale Unterstützung für einen Zugang in Berufsausbildung zu gewährleisten. Außerdem soll die zurzeit im Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus)- Förderprogramm „IQ – Integration durch Qualifizierung“ geförderte Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung für Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen als Aufgabe auf die Bundesagentur für Arbeit übergehen und dort verstetigt werden.

B. Lösung

Die zukunftsgerechte Antwort auf die Herausforderungen des Strukturwandels ist eine Modernisierung der Arbeitsförderung und Arbeitslosenversicherung, die zu weniger Bürokratie, mehr Transparenz und Bürgerfreundlichkeit führt. Hierzu sollen der Vermittlungsprozess weiterentwickelt, das Recht der Arbeitslosenversicherung vereinfacht und vorhandene Förderinstrumente zielgerichtet angepasst werden. Zudem soll die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung als Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit festgeschrieben werden. Mit einer Grundsatznorm zur Digitalisierung mit programmatischem Charakter im SGB III werden strategische Zielmarken zum Einsatz und zur Erprobung neuer Technologien, zur nutzendenzentrierten Weiterentwicklung von Verwaltungsangeboten, zur Digitalisierung und Automatisierung von Verwaltungsabläufen sowie zur Modernisierung der IT-Infrastruktur in der Bundesagentur für Arbeit gesetzt.

Dieser Gesetzentwurf sieht hierzu im Wesentlichen folgende Lösungen vor:

Weiterentwicklung des Vermittlungsprozesses:

- Um den kooperativen Ansatz im Integrationsprozess zu stärken und den derzeit bestehenden praktischen Umsetzungsschwierigkeiten bei der Nutzung der Eingliederungsvereinbarung zu begegnen, soll die Eingliederungsvereinbarung im SGB III zu einem Kooperationsplan weiterentwickelt werden.
- Die Möglichkeiten der Videotelefonie für Beratungs- und Vermittlungsgespräche werden erweitert. Die Videotelefonie kann bei beiderseitigem Einverständnis künftig immer dann genutzt werden, wenn ein persönliches Gespräch nicht erforderlich ist. Die bisher im Recht der Arbeitsförderung teilweise noch vorgesehene Pflicht ausschließlich persönliche Gespräche in den Räumlichkeiten der Agentur für Arbeit führen zu müssen, wird abgeschafft.

Vereinfachung und Entlastung im Leistungsrecht:

- Das Erreichbarkeitsrecht wird durch Wegfall der Verpflichtung, sich im Rahmen der Verfügbarkeit zur Arbeitsvermittlung ortsnahe aufzuhalten, modernisiert und an die aktuellen Entwicklungen angepasst. Für die Erreichbarkeit ist es künftig ausreichend, dass sich die Arbeitslosen im Bundesgebiet oder im grenznahen Ausland aufhalten und Mitteilungen und Vorschläge der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung werktätig zur Kenntnis nehmen können.
- Die Berechnung des Arbeitslosengeldes wird vereinfacht. Hierzu werden künftig einheitlich die Abzugsbeträge für die Sozialversicherungspauschale, die Lohnsteuer und den Solidaritätszuschlag berücksichtigt, die sich zu Beginn des Jahres ergeben, in dem der Anspruch auf Arbeitslosengeld entstanden ist. Aufwändige Nachberechnungen werden so vermieden.

Anpassung von Förderinstrumenten:

- Zur Verbreiterung des Förderspektrums werden Leistungen, die sich im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bei der Integration junger Menschen mit einer Vielzahl an Unterstützungsbedarfen bewährt haben, in spezifisch auf dieses System angepasster Form auch im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) eingeführt. Dadurch werden bedarfs- und zukunftsorientierte Fördermöglichkeiten gestaltet. Auch die Ausrichtung der Beratung wird geöffnet; sie soll ganzheitlicher und dadurch im Ergebnis nachhaltiger erfolgen.
- Eine ganzheitliche Beratung und Betreuung erfordert die Kooperation mit allen Akteuren am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Deshalb wird insbesondere auch ein Fokus auf die Zusammenarbeit zwischen den Agenturen für Arbeit, den Jobcentern und den Trägern der Jugendhilfe sowie die Koordinierung von Aufgaben innerhalb von rechtskreisübergreifenden Kooperationen gelegt. Damit werden insbesondere die Jugendberufsagenturen gestärkt.
- Die Förderung der Unterkunftskosten bei Berufsorientierungspraktika wird erhöht. Damit können erforderliche auswärtige Unterbringungen während der kurzen Praktika mit bis zu 60 Euro je Tag, jedoch maximal 420 Euro im Kalendermonat, gefördert werden.
- Die mit dem Aus- und Weiterbildungsgesetz neu geschaffene Nachbetreuung bei demselben Träger nach einem Wechsel aus einer außerbetrieblichen Ausbildung in eine betriebliche Ausbildung soll nicht mit Abschluss der Berufsausbildung enden, sondern in Anlehnung an die Regelung bei Assistierter Ausbildung bis zu zwölf Monate fortgesetzt werden können.
- Der Eingliederungszuschuss bei Übernahme von Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderten Menschen in ein Arbeitsverhältnis durch den ausbildenden Arbeitgeber im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung wird ausgeweitet.
- Die Kosten der Unterkunft bei Auszubildenden mit Behinderungen in bestimmten Fallkonstellationen werden besser berücksichtigt.
- Im Recht der Weiterbildungsförderung wird klargestellt, dass der isolierte Erwerb von Grundkompetenzen sowie das Nachholen des Hauptschulabschlusses auch für geringqualifizierte Beschäftigte förderfähig sind.
- Der Gründungszuschuss wird durch Zusammenlegung der Förderphasen und Absenkung der erforderlichen Restanspruchsdauer auf Arbeitslosengeld von 150 auf 90 Tage reformiert.

- Für Arbeitgeber und die Bundesagentur für Arbeit erfolgt eine Verwaltungsvereinfachung durch klarstellende bzw. verfahrensvereinfachende Regelungen bei der Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld. Die zum 31. Juli 2024 auslaufende Regelung zur Erstattung von Kosten an Arbeitgeber bei beruflicher Weiterbildung während Kurzarbeit wird aufgehoben.

Ausbau der Förderinstrumente der Bundesagentur für Arbeit durch Verstetigung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung:

- Durch die Verstetigung des bisher im ESF Plus-Förderprogramm „IQ – Integration durch Qualifizierung“ entwickelten und modellhaft erprobten Bundesangebots bei der Bundesagentur für Arbeit in zum aktuellen IQ-Angebot vergleichbarem Umfang wird eine von mehreren tragenden Säulen der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung geschaffen. Die Bundesagentur für Arbeit soll ein bundesweites, in allen Ländern präsent, qualitativ gesichertes Angebot gewährleisten und damit zur Fachkräftesicherung beitragen.

C. Alternativen

Keine. Die Änderungen sind erforderlich, um den gesellschaftlichen Entwicklungen einer zunehmend mobilen und digitalisierten Arbeitswelt gerecht zu werden. Die Verstetigung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung bei der Bundesagentur für Arbeit eröffnet zudem weitere Möglichkeiten für die Fachkräftesicherung in Deutschland.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Regelungen dieses Gesetzentwurfs führen im Bundeshaushalt ab dem Jahr 2025 jährlich zu geringfügigen Mehrausgaben.

Im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit ergeben sich aus den Regelungen dieses Gesetzentwurfs im Jahr 2025 Mehrausgaben für arbeitsmarktpolitische Instrumente und Arbeitslosengeld in Höhe von rund 49 Millionen Euro, im Jahr 2026 Mehrausgaben in Höhe von 97 Millionen Euro und in den Jahren 2027 bis 2029 Mehrausgaben in Höhe von jeweils rund 101 Millionen Euro. Darüber hinaus fallen in Erfüllung der mit diesem Gesetzesentwurf verbundenen Regelungen bei der Bundesagentur für Arbeit auf Basis ihrer Personal- und Sachkostenpauschalen mittelfristig Personal- und Sachkostenbedarfe in Höhe von rund 96 Millionen Euro (für 2025 zunächst noch geringer Mehrbedarf von rund 10 Millionen Euro, Mehrbedarfe von 60 Millionen Euro ab 2026 und rund 96 Millionen Euro ab 2029) sowie einmalige Umstellungsaufwände inklusive IT-Aufwände in Höhe von rund 6 Millionen Euro an (dies enthält den unter E.3. dargestellten Erfüllungsaufwand).

Insgesamt entstehen im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit somit folgende Kostenwirkungen: Rund 59 Millionen Euro in 2025, rund 157 Millionen Euro im Jahr 2026, rund 161 Millionen Euro in den Jahren 2027 und 2028 sowie rund 197 Millionen Euro im Jahr 2029.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein neuer Erfüllungsaufwand. Vielmehr werden sie jährlich um insgesamt rund 325 000 Stunden entlastet. Zudem werden die Bürgerinnen und Bürger pro Jahr um rund 2,5 Millionen Euro an Sachaufwand entlastet.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein laufender Erfüllungsaufwand. Vielmehr wird sie pro Jahr in nicht näher bezifferbarer Höhe entlastet.

Es entsteht ein nicht quantifizierbarer, einmaliger Erfüllungsaufwand.

Neue Informationspflichten werden durch dieses Gesetz nicht eingeführt, somit entstehen keine Kosten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesagentur für Arbeit entsteht durch dieses Gesetz mittelfristig ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 52 Millionen Euro (im Jahr 2025 entsteht ein Erfüllungsaufwand von rund 5 Millionen Euro, in den Jahren 2026 bis 2028 entsteht ein Erfüllungsaufwand von jeweils rund 34 Millionen Euro und ab 2029 von rund 52 Millionen Euro). Darüber hinaus entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 6 Millionen Euro.

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergeben sich durch die Verbesserungen in der Berufsausbildungsförderung geringfügige jährliche Mehraufwände.

F. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entstehen keine weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung

(SGB III-Modernisierungsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 9a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 9b Zusammenarbeit mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung junger Menschen zuständigen Beteiligten“.

b) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Förderung junger Menschen in rechtskreisübergreifenden Kooperationen“.

c) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Informationstechnik der Bundesagentur“.

d) Vor der Angabe zu § 29 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 28b Umfassende Beratung“.

e) Nach der Angabe zu § 30 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 30a Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung“.

f) Nach der Angabe zu § 31a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 31b Förderung schwer zu erreichender junger Menschen“.

g) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37 Potenzialanalyse, Kooperationsplan und Eigenbemühungen“.

h) Die Angabe zu § 106a wird gestrichen.

i) Nach der Angabe zu § 310 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 310a Meldepflicht für sonstige Personengruppen“.

j) Nach der Angabe zu § 421f wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 421g Vorübergehende Sonderregelung für anerkennungssuchende Fachkräfte im Inland“.

k) Folgende Angabe wird angefügt:

„§ 460 Gesetz zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung“.

2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. der Weiterbildungsprämie und des Weiterbildungsgeldes.“

3. Nach § 9a wird folgende § 9b eingefügt:

„§ 9b

Zusammenarbeit mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung junger Menschen zuständigen Beteiligten

Bei der arbeitsmarktpolitischen Förderung junger Menschen sind die Agenturen für Arbeit verpflichtet, mit den wesentlichen Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes zusammenzuarbeiten. Zu den wesentlichen Beteiligten zählen insbesondere die

1. für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Träger,
2. Träger der Jugendhilfe,
3. Gemeinden, Kreise und Bezirke,
4. Träger der Eingliederungshilfe,
5. Ausländerbehörden und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
6. allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie Schulverwaltungen und -behörden und
7. [Familienkassen und Träger der Kindergrundsicherung].“

4. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Förderung junger Menschen in rechtskreisübergreifenden Kooperationen

(1) Für die umfassende Förderung junger Menschen sollen die Agenturen für Arbeit im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 9b auf die Entstehung oder Fortführung

einer rechtskreisübergreifenden Kooperation am Übergang von der Schule in den Beruf (Jugendberufsagentur) mit den wesentlichen Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes hinwirken.

(2) In der rechtskreisübergreifenden Kooperation legen die Agenturen für Arbeit gemeinsam mit den Beteiligten eine Zielgruppe sowie im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten aufeinander abgestimmte Leistungsangebote fest.

(3) Die Agenturen für Arbeit können in Abstimmung mit den Beteiligten nach § 9b Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 koordinierende Tätigkeiten innerhalb der Jugendberufsagentur übernehmen.“

5. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Informationstechnik der Bundesagentur

Die Bundesagentur soll für die Aufgaben und Zwecke der Arbeitsförderung Verfahren der Informationstechnik nutzen, die dem Stand der Technik entsprechen. Sie soll das Ziel verfolgen,

1. Verwaltungsangebote nutzerinnen- und nutzerfreundlich weiterzuentwickeln,
2. ihre für die Erbringung von Leistungen der Arbeitsförderung erforderlichen Verwaltungsabläufe zu digitalisieren und zu automatisieren,
3. informationstechnische Infrastrukturen zu entwickeln und zu betreiben, die eine zügige Anpassung ihrer informationstechnischen Systeme an gesetzliche Vorgaben sicherstellen, für deren Durchführung sie nach diesem Buch zuständig ist, und
4. die informationstechnischen Voraussetzungen für die zügige Pilotierung und den Einsatz neuer Technologien für die Leistungserbringung zu schaffen

und dabei insbesondere den Datenschutz, die IT-Sicherheit und die Wirtschaftlichkeit der entsprechenden Maßnahmen berücksichtigen.“

6. In § 22 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „§ 28b und § 31b sowie nach“ eingefügt.
7. Vor § 29 wird folgender § 28b eingefügt:

„§ 28b

Umfassende Beratung

(1) Die Agentur für Arbeit berät junge Menschen umfassend und nachhaltig mit dem Ziel der Heranführung, Aufnahme, Beibehaltung oder Ausweitung einer Ausbildung oder Arbeit. Sie berät auch über Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Leistungen anderer Träger.

(2) Bei besonderem Unterstützungsbedarf junger Menschen erbringt die Agentur für Arbeit eine ganzheitliche Beratung und Betreuung, wenn dies für die Erreichung der Ziele des Absatzes 1 erforderlich ist. Dabei berücksichtigt sie alle Lebensumstände des

jungen Menschen, insbesondere seinen familiären und sozialen Hintergrund. Die Leistung kann auch aufsuchend erfolgen. Sie kann zur Koordinierung und intensiven Begleitung der Unterstützung im Rahmen eines Fallmanagements umgesetzt werden.

(3) Zur Umsetzung der Leistungen der Absätze 1 und 2 arbeiten die Agenturen für Arbeit mit den Gemeinden, Kreisen und Bezirken zusammen, damit junge Menschen die für ihre Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlichen kommunalen Leistungen entsprechend § 16a des Zweiten Buches erhalten. § 9 bleibt unberührt.

(4) Die Zusammenarbeit im Sinne von Absatz 3 erfolgt auch, damit Erwachsene zur Heranführung, Aufnahme, Beibehaltung oder Ausweitung einer Ausbildung oder Arbeit die für ihre Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlichen kommunalen Leistungen entsprechend § 16a des Zweiten Buches erhalten.“

8. In § 30 Nummer 1 wird nach dem Wort „Entwicklung“ das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt und werden die Wörter „sowie zu Möglichkeiten der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse“ gestrichen.
9. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung

Die Bundesagentur bietet Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen sowie Arbeitgebern Beratung zur Anerkennung und Nutzung ausländischer Berufsqualifikationen an und berät zu den damit im Zusammenhang stehenden Ausgleichsmaßnahmen und Anpassungsqualifizierungen. Die Möglichkeit der Länder und anderer arbeitsmarktpolitischer Akteure, Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung in eigener Verantwortung anzubieten, bleibt durch diese Regelung unberührt.“

10. § 31a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung“ durch die Wörter „ihre Leistungen“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Agentur für Arbeit soll auch über die Leistungen der wesentlichen Akteure einer rechtskreisübergreifenden Kooperation nach § 10 informieren.“

11. Nach § 31a wird folgender § 31b eingefügt:

„§ 31b

Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

(1) Für junge Menschen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch haben, kann die Agentur für Arbeit Leistungen erbringen mit dem Ziel, die aufgrund der individuellen Situation dieser jungen Menschen bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden, eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Quali-

fikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden. Die Förderung umfasst Unterstützungselemente, um an die weiteren Leistungen dieses Buches heranzuführen.

(2) Einer Leistung nach Absatz 1 steht eine fehlende Antragstellung des jungen Menschen nicht entgegen.

(3) Über die Leistungserbringung stimmt sich die Agentur für Arbeit mit dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der örtlich für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen gemeinsamen Einrichtung oder dem insoweit zuständigen zugelassenen kommunalen Träger ab.

(4) Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig.“

12. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „für die Vermittlung erforderlichen“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „auch“ gestrichen und wird das Wort „Feststellung“ durch die Wörter „individuellen Stärken sowie darauf“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Agentur für Arbeit soll aufbauend auf der Potenzialanalyse unverzüglich zusammen mit der oder dem Ausbildungsuchenden oder der oder dem Arbeitssuchenden einen individuellen Plan zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit (Kooperationsplan) erstellen. In diesem werden das Eingliederungsziel und die wesentlichen Schritte zur Eingliederung in allgemeinverständlicher Sprache gemeinsam festgehalten. Es sollen insbesondere festgehalten werden:

1. die Beratungsaktivitäten und Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit,
2. welche Eigenbemühungen die oder der Ausbildungssuchende oder die oder der Arbeitssuchende in welcher Häufigkeit mindestens unternimmt und in welcher Form sie oder er diese nachweist,
3. die in Betracht kommenden Leistungen der aktiven Arbeitsförderung,
4. wie erforderliche Leistungen anderer Träger in den Eingliederungsprozess einbezogen werden sollen,
5. eine vorgesehene Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes und
6. dass bei einem möglichen Rehabilitationsbedarf auf eine entsprechende Antragstellung beim voraussichtlich zuständigen Rehabilitationsträger hingewirkt wird.

Die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderten Menschen sollen angemessen berücksichtigt werden.

(3) Die oder der Ausbildungsuchende oder die oder der Arbeitsuchende erhält den Kooperationsplan in Textform. Der Kooperationsplan soll gemeinsam überprüft, angepasst und fortgeschrieben werden. Dies soll spätestens drei Monate nach Erstellen des Kooperationsplans, anschließend spätestens nach jeweils weiteren sechs Monaten, bei jungen Menschen spätestens nach jeweils weiteren drei Monaten erfolgen.“

c) Folgende Absätze werden angefügt:

„(4) Die Agentur für Arbeit hat zu überprüfen, ob die oder der Ausbildung- oder Arbeitsuchende die in dem Kooperationsplan festgehaltenen Eigenbemühungen nachgewiesen hat. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, kann die Agentur für Arbeit die oder den Ausbildung- oder Arbeitsuchenden schriftlich unter Belehrung über die Rechtsfolgen zur Vornahme von Eigenbemühungen auffordern. Ist die oder der Ausbildung- oder Arbeitsuchende zu diesem Zeitpunkt arbeitslos, soll die Agentur für Arbeit die oder den Arbeitslosen auffordern. In der Aufforderung nach Satz 2 oder 3 hat sie konkret zu bestimmen, welche Eigenbemühungen die oder der Ausbildung- oder Arbeitsuchende in welcher Häufigkeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form diese nachzuweisen sind.

(5) Eine Aufforderung entsprechend Absatz 4 Satz 2 bis 4 soll auch ergehen, wenn ein Kooperationsplan nicht zustande kommt oder nicht fortgeschrieben werden kann.“

13. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „der Eingliederungsvereinbarung oder dem Verwaltungsakt nach § 37 Absatz 3 Satz 4“ durch die Wörter „aufgrund einer Aufforderung nach § 37 Absatz 4 Satz 2 bis 4 oder Absatz 5“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 2 und 3 gilt nicht für Menschen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

c) In Absatz 5 wird Satz 2 aufgehoben.

14. In § 44 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten“ durch die Wörter „im Kooperationsplan festgehaltenen“ ersetzt.

15. § 48a Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Höhe der Kosten für Unterkunft gilt § 86 Nummer 1 entsprechend.“

16. § 73 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Übernahme von Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderten Menschen in ein Arbeitsverhältnis durch den ausbildenden Arbeitgeber im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung kann ein Eingliederungszuschuss in Höhe von bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts (§ 91) für die Dauer von einem Jahr erbracht werden.“

17. § 76 Absatz 2 Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Die Förderung endet spätestens sechs Monate nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses oder spätestens ein Jahr nach Ende der Berufsausbildung.“

18. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 4“ eingefügt.
- b) In Absatz 3a Nummer 1 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 4“ eingefügt.

19. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

20. § 82a Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 98 Absatz 3 Nummer 2 bis 5 gelten entsprechend.“

21. In § 93 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „150“ durch die Angabe „90“ ersetzt.

22. § 94 wird wie folgt gefasst:

„§ 94

Dauer und Höhe der Förderung

Als Gründungszuschuss wird für die Dauer von sechs Monaten der Betrag geleistet, den die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer zuletzt als Arbeitslosengeld bezogen hat. Zuzüglich werden in dieser Zeit und anschließend für weitere neun Monate monatlich 300 Euro geleistet.“

23. § 96 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „beruht,“ das Wort „oder“ eingefügt.
- b) Nummer 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

24. § 98 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „Berufsausbildungsverhältnisses“ die Wörter „, insbesondere auch eines Fachhochschulstudiums oder eines Hochschulstudiums,“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme der Beschäftigten von Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform erwerbswirtschaftlich betrieben werden,“.

bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2.

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wie folgt gefasst:

„3. während des Bezugs von Krankengeld oder Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes,“.

dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und der Punkt am Ende wird durch das Wort „sowie“ ersetzt.

ee) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. während eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbot im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes, soweit sie deswegen nicht beschäftigt werden dürfen.“

25. § 106a wird aufgehoben.

26. § 111 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 98 Absatz 2 bis 4 sowie die §§ 309 und 310 gelten entsprechend.“

27. In § 116 Absatz 7 wird die Angabe „150“ durch die Angabe „90“ ersetzt.

28. § 123 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. bei Unterbringung in einem Wohnheim, einem Internat oder einer besonderen Einrichtung für Menschen mit Behinderungen 126 Euro monatlich, wenn die Kosten für Unterbringung und Verpflegung von der Agentur für Arbeit oder einem anderen Leistungsträger übernommen werden zuzüglich des jeweils geltenden Bedarfs für die Unterkunft nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,

a) wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bei Beginn der Maßnahme seit mindestens sechs Monaten eine eigene Wohnung bewohnt und ohne die Beibehaltung dieser Wohnung wegen besonderer Umstände im Einzelfall die Teilnahme an der Maßnahme wesentlich erschwert würde oder

b) im ersten und letzten Monat der Maßnahme, wenn eine eigene Wohnung zu diesem Zeitpunkt noch oder bereits angemietet wird und im Fall des ersten Monats eine fristgemäße Kündigung dieser Wohnung vor Beginn der Maßnahme nicht möglich ist.“

b) In Satz 3 wird nach den Wörtern „der Nummer 2“ die Angabe „und 4“ eingefügt.

29. § 124 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

- „4. bei Unterbringung in einem Wohnheim, einem Internat oder einer besonderen Einrichtung für Menschen mit Behinderungen 126 Euro monatlich, wenn die Kosten für Unterbringung und Verpflegung von der Agentur für Arbeit oder einem anderen Leistungsträger übernommen werden zuzüglich des jeweils geltenden Bedarfs für die Unterkunft nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
- a) wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bei Beginn der Maßnahme seit mindestens sechs Monaten eine eigene Wohnung bewohnt und ohne die Beibehaltung dieser Wohnung wegen besonderer Umstände im Einzelfall die Teilnahme an der Maßnahme wesentlich erschwert würde oder
 - b) im ersten und letzten Monat der Maßnahme, wenn eine eigene Wohnung zu diesem Zeitpunkt noch oder bereits angemietet wird und im Fall des ersten Monats eine fristgemäße Kündigung dieser Wohnung vor Beginn der Maßnahme nicht möglich ist.“

30. § 138 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung“ durch die Wörter „Absprachen aus dem Kooperationsplan“ ersetzt.

- b) Absatz 5 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. sich im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs oder im grenznahen Ausland aufhält und werktäglich Mitteilungen und Vorschläge der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung zur Kenntnis nehmen kann,“.

- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Erfüllt die oder der Arbeitslose nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 oder des Absatzes 5 Nummer 2, steht dies dem Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zu drei Wochen im Kalenderjahr nicht entgegen, wenn die Agentur für Arbeit vorher ihre Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung darf jeweils nur erteilt werden, wenn die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht beeinträchtigt wird. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden

- 1. bis zu drei Wochen im Kalenderjahr bei Teilnahme an einer Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt,
- 2. bis zu drei Wochen im Kalenderjahr bei Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder
- 3. für die Dauer der Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation.

Eine Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn der Zeitraum, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 oder des Absatzes 5 Nummer 2 nicht erfüllt werden, sechs zusammenhängende Wochen überschreitet.“

31. In § 139 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder an einer Berufsfindung“ durch die Wörter „, an einem Berufsorientierungspraktikum nach § 48a oder an einer Abklärung der beruflichen Eignung“ ersetzt.

32. In § 140 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „ihrer“ durch die Wörter „der zuletzt der Agentur für Arbeit mitgeteilten“ ersetzt.
33. § 141 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „ein“ das Wort „persönliches“ gestrichen und wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, das persönlich oder, wenn ein persönliches Gespräch nicht erforderlich ist, bei Einvernehmen zwischen der Agentur für Arbeit und der oder dem Arbeitslosen auch per Videotelefonie geführt werden kann.“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird nach dem Wort „das“ das Wort „persönliche“ gestrichen.
34. In § 150 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden nach der Angabe „Absatz 2“ die Wörter „Satz 1 oder Satz 2“ eingefügt.
35. § 153 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist,“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Als Abzüge nach Satz 2 ist jeweils der Betrag maßgebend, der sich zu Beginn des Jahres ergibt, in dem der Anspruch entstanden ist; spätere, auch rückwirkend zu Beginn des Jahres anzuwendende Änderungen bleiben unberücksichtigt.“
 - c) In dem neuen Satz 5 Nummer 3 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „oder Satz 2“ eingefügt.
36. In § 161 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
37. § 164 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. zu den Pflichten von Arbeitslosen nach § 138 Absatz 5 Nummer 2 und weiteren über § 138 Absatz 6 hinausgehenden zeitlich begrenzten Ausnahmen von Pflichten von Arbeitslosen, sich im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches oder im grenznahen Ausland aufzuhalten und werktätig Mitteilungen und Vorschläge zur beruflichen Eingliederung der Agentur für Arbeit zur Kenntnis nehmen zu können, und“.
38. § 281 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. das gemeldete Angebot und die gemeldete Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie“.
 - b) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Soweit für die Zwecke nach Absatz 1 erforderlich, dürfen die Daten mittels identifizierender Merkmale, insbesondere Name, Adresse, Geburtsdatum und Kennnummern gemeinsam verarbeitet werden. Identifizierende Merkmale, mit denen persönliche oder sächliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können, sind von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert zu speichern.“

39. § 309 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „persönlich“ die Wörter „oder, wenn ein persönliches Gespräch nicht erforderlich ist, bei Einvernehmen zwischen der oder dem Arbeitslosen und der Agentur für Arbeit per Videotelefonie“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Stelle“ die Wörter „oder im Falle der Videotelefonie in der in der Aufforderung zur Meldung bezeichneten Art und Weise“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „die Meldeaufforderung“ die Wörter „als Aufforderung zur persönlichen Meldung“ eingefügt.

40. Nach § 310 wird folgender § 310a eingefügt:

„§ 310a

Meldepflicht für sonstige Personengruppen

Für Ratsuchende, Ausbildung- und Arbeitsuchende sowie Arbeitslose, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld erheben, gilt, wenn sie eine Aufforderung der Agentur für Arbeit zu einem persönlichen Gespräch erhalten haben, § 309 für dieses Gespräch entsprechend. Satz 1 gilt auch, wenn die Agentur für Arbeit Leistungen nach dem Dritten Kapitel für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch erbringen darf.“

41. In § 336a Satz 1 Nummer 3 wird nach dem Wort „Bundesagentur“ das Wort „persönlich“ gestrichen.

42. Dem § 344 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Personen, bei denen das dem Freiwilligendienst vorangegangene Versicherungspflichtverhältnis ein Freiwilligendienst im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes oder des Bundesfreiwilligendienstgesetzes war und dessen beitragspflichtige Einnahme das daraus erzielte Arbeitsentgelt war.“

43. Nach § 368 Absatz 2b wird folgender Absatz 2c eingefügt:

„(2c) Um die örtliche rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit und der zugelassenen kommunalen Träger bei der beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels und der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben nach dem Siebten Abschnitt des Dritten Kapitels zu unterstützen, entwickelt und betreibt die Bundesagentur ein IT-System, welches den zugelassenen kommunalen Trägern zur Anbindung an das eigene IT-System zur Verfügung gestellt wird, ohne dass die zugelassenen kommunalen Träger der Bundesagentur Aufwendungen zu erstatten haben.“

44. Nach § 421f wird folgender § 421g eingefügt:

„§ 421g

Vorübergehende Sonderregelung für anererkennungssuchende Fachkräfte im Inland

Die Bundesagentur baut durch Zusammenwirken mit den Projektträgern des ESF Plus-Förderprogramms „IQ – Integration durch Qualifizierung“ ab dem 1. Januar 2026 das für die Übernahme notwendige Fach- und Erfahrungswissen zur Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung auf. Die Bundesagentur kann in diesem Zusammenhang in Absprache mit den Projektträgern auch selbst beraten. Diese Regelung tritt am 31. Dezember 2028 außer Kraft.“

45. § 440 Absatz 4 wird aufgehoben.

46. Folgender § 460 wird angefügt:

„§ 460

Gesetz zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung

(1) Für Eingliederungsvereinbarungen, die bis zum 31. März 2025 abgeschlossen wurden, sind bis zu ihrer Anpassung oder Fortschreibung die §§ 37, 38 Absatz 4, 44 Absatz 1 und 138 Absatz 4 in der bis zum 31. März 2025 geltenden Fassung bis zum 30. September 2025 anzuwenden.

(2) § 344 Absatz 2 in der bis 31. März 2025 geltenden Fassung ist auf Freiwilligendienste, die vor dem 1. April 2025 begonnen haben, weiterhin anzuwenden.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

In § 460 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für Ansprüche, die vor dem 1. Januar 2026 entstanden sind, richten sich abweichend von § 153 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und Satz 3 in der ab 1. Januar 2026 geltenden Fassung die Abzüge

1. für die Sozialversicherungspauschale weiterhin nach dem Prozentsatz, der am 31. Dezember 2025 anzuwenden war,
2. für die Lohnsteuer weiterhin nach dem Programmablaufplan, der am 31. Dezember 2025 anzuwenden war, und
3. für den Solidaritätszuschlag weiterhin nach dem Solidaritätszuschlagsgesetz 1995 in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung.“

Artikel 3

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „**Leistung nach § 31a**“ durch die Wörter „**Leistungen nach den §§ 28b, 31a und 31b**“ ersetzt].
2. In § 39 Nummer 3 wird nach dem Wort „zur“ das Wort „**persönlichen**“ gestrichen.
3. In § 40a Satz 2 wird die Angabe „**Arbeitslosengeldes II**“ durch die Wörter „**Bürgergeldes nach § 19 Absatz 1 Satz 1**“ ersetzt.

Artikel 4

[Weitere Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

In § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird nach der Angabe „**28b**“ ein Komma und die Angabe „**30a**“ eingefügt.]

Artikel 5

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

In § 28a Absatz 3d des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 5a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„**Satz 1 gilt für die Bundesagentur für Arbeit bei Vorliegen der Meldepflicht nach § 200 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches, für den Abruf von Daten nach § 109a sowie im Verfahren nach den §§ 14 und 15 des Neunten Buches, wenn eine Weiterleitung des Antrags auf Leistungen zur Teilhabe an die gesetzliche Krankenkasse vorgesehen ist, entsprechend.**“

Artikel 6

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

In § 258 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt

durch Artikel 5b des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, werden die Wörter „Bezieher von Übergangsgeld“ durch die Wörter „Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der folgenden Absätze am 1. April 2025 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, b, h und i, Nummer 2, 3, 4, 10, 15, 18, 19, 25, 26, 31, 36, 38, 40, 43 und 45, Artikel 3 Nummer 3, Artikel 5 und Artikel 6 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nummer 16, 28 und 29 treten am 1. August 2025 in Kraft.
- (4) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d, f und j, Nummer 6, 7, 11, 17, 35 und 44, Artikel 2 und Artikel 3 Nummer 1 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (5) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe e, Nummer 8 und 9, Artikel 4 treten am 1. Januar 2029 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Bundesagentur für Arbeit hat in den vergangenen Jahren bereits große Schritte bei der Digitalisierung unternommen. Sie hat das Onlinezugangsgesetz umgesetzt und bietet bereits rund 70 Dienstleistungen elektronisch an. Die digitalen Angebote für Bürgerinnen und Bürger umfassen unter anderem die Möglichkeit, sich online arbeitsuchend und arbeitslos zu melden. Unternehmen können online Förderleistungen oder Kurzarbeitergeld beantragen. Diese Digitalisierungsschritte gilt es konsequent fortzusetzen und die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Die Anstrengungen der Bundesagentur für Arbeit korrespondieren mit dem Ziel der Bundesregierung, den Sozialstaat stärker an der Lebensrealität der Bürgerinnen und Bürger auszurichten. In den letzten Jahren haben sich Gesellschaft und Arbeitsmarkt deutlich verändert. Insbesondere die zunehmende Digitalisierung begleitet in immer höherem Maße das Leben und die Arbeit der Menschen. Viele Tätigkeiten werden heute aus dem Homeoffice oder mobil erledigt; die Anwesenheit vor Ort ist nicht mehr immer und überall erforderlich oder gewünscht. Die Möglichkeiten der mobilen Arbeit erlauben es dem Einzelnen in einer zunehmenden Zahl von Tätigkeiten, seinen Wohnort unabhängiger vom Arbeitsplatz zu wählen. Auch bei der Anbahnung einer neuen Beschäftigung spielt die Digitalisierung zunehmend eine Rolle. Arbeitsuchende greifen heute immer häufiger auf die Dienste von Online-Jobbörsen zurück, verschicken ihre Bewerbungen online und führen Vorstellungsgespräche per Videokonferenz. Digitale Antragstellung und neue Kommunikationsformen wie die Videotelefonie vereinfachen die Bereitstellung von Dienstleistungen der Bundesagentur für Arbeit, bringen aber auch Herausforderungen mit sich. Diese Änderungen müssen auch in der Arbeitslosenversicherung und bei der Begleitung und Eingliederung von Arbeitsuchenden Berücksichtigung finden.

Vor diesem Hintergrund dient das Gesetz dazu, die Arbeitsförderung zu modernisieren und damit bürgerfreundlicher, transparenter, effizienter und unbürokratischer zu gestalten. Es sieht weitere Schritte zur Digitalisierung und Automatisierung vor, die sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für die Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit von Vorteil sind.

Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen wünschen leicht handhabbare und zeitgemäße digitale Verwaltungsangebote. Gesetzliche Anforderungen müssen teilweise sehr schnell umgesetzt werden. Unvorhergesehene Ereignisse, wie die Covid-19-Pandemie, erfordern die kurzfristige Anpassung von Verwaltungsabläufen. Die Digitalisierung und Automatisierung greift die Erwartungen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen an zeitgemäße Verwaltungsangebote auf, erhöht die Flexibilität der Bundesagentur für Arbeit bei der Umsetzung neuer Anforderungen und entlastet deren Mitarbeitende von Routinetätigkeiten. Die Digitalisierung und Automatisierung in der öffentlichen Verwaltung ist ein wichtiges Ziel der Bundesregierung. Die Digitalstrategie der Bundesregierung formuliert den Anspruch, die Verwaltung konsequent aus der Nutzerinnen- und Nutzerperspektive zu denken, Verwaltungsprozesse digitalisiert und automatisiert durchzuführen, sowie im Sinne eines lernenden Staates neue Technologien zu erproben und einzusetzen. Auch mit der KI-Strategie setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass KI verstärkt in der Verwaltung genutzt, die dafür nötige Infrastruktur aufgebaut wird und der KI-Einsatz in der Verwaltung

verantwortungsvoll, sicher und menschenzentriert geschieht. Dementsprechend werden Digitalisierung und Automatisierung im Rahmen einer Grundsatznorm mit programmatischem Charakter im Dritten Buch Sozialgesetzbuch verankert.

Eine der zentralen Herausforderungen für den Arbeitsmarkt ist die Fachkräftesicherung. Es gilt deshalb, auch die vorhandenen Potenziale zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung junger Menschen mit komplexen persönlichen Lebenslagen sowie von Personen mit noch nicht anerkannten ausländischen Berufsqualifikationen noch besser zu heben. Hierfür sind die Förderinstrumente und -regelungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) noch nicht hinreichend ausgestaltet.

Trotz der bereits bestehenden Bandbreite an Leistungen der aktiven Arbeitsförderung können bislang nicht alle Förderbedarfe abgedeckt werden. Es hat sich gezeigt, dass bestehende Leistungen des SGB III insbesondere für die Herausforderungen bei jungen Menschen in komplexen Lebenslagen bis dato nicht immer eine adäquate Antwort liefern. Die daraus resultierenden Förderlücken gilt es daher bestmöglich zu schließen. Hierfür wird das Instrumentarium um ein besonders niedrigschwelliges Element erweitert. Ferner wird die Beratung zukünftig noch umfassender erfolgen. Ziel ist es zudem, zukünftig auch im Rahmen der aktiven Arbeitsförderung eine ganzheitliche Beratung und Betreuung gewährleisten zu können. Denn nur Unterstützungsangebote, die die konkrete Lebenssituation in den Blick nehmen und eine darauf zugeschnittene Hilfestellung beinhalten, bieten die Gewähr für eine erfolgreiche und nachhaltige Arbeitsmarktintegration. Die Erweiterungen tragen auch der Zielsetzung der Ausbildungsgarantie Rechnung, jedem jungen Mensch die optimale Unterstützung für einen Zugang in Berufsausbildung zu gewährleisten.

In rechtskreisübergreifenden Kooperationen, vielerorts Jugendberufsagenturen genannt, arbeiten die zentralen Akteure am Übergang von der Schule in den Beruf gemeinsam an einer bestmöglichen Unterstützung junger Menschen. Die Zusammenarbeit ist dabei geprägt von unterschiedlichen regionalen Strukturen und Gegebenheiten und lebt von dem Engagement der jeweiligen Mitarbeitenden. Ein aufeinander abgestimmtes Leistungsangebot der Leistungsträger, um passgenau unterstützen zu können und Doppelstrukturen zu vermeiden, ist dabei ebenso wichtig wie ein Verantwortungsbewusstsein für das gemeinsame Ziel. Es gilt daher, die vielerorts bereits erfolgreich arbeitenden Kooperationen ebenso zu fördern wie jene, die sich noch in den Anfängen der Zusammenarbeit befinden. Junge Menschen müssen in ihrer persönlichen Entwicklung, ihrer beruflichen Orientierung und ihrer nachhaltigen Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt bedarfsgerecht Unterstützung bekommen können. Ein flächendeckender Ausbau von Kooperationen im Sinne einer Jugendberufsagentur ist daher ein erklärtes Ziel der Bundesregierung.

Außerdem soll die zurzeit im ESF Plus-Förderprogramm „IQ – Integration durch Qualifizierung“ geförderte Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung für Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen bei der Bundesagentur für Arbeit verstetigt werden. Künftig werden deutlich mehr Berufsanerkennungen im Inland benötigt, um mitgebrachte Potenziale von Zugewanderten zu nutzen und den Fachkräftebedarf zu decken. Neben Fachkräften ausländischer Herkunft leben auch deutsche Fachkräfte in Deutschland, die eine anerkenungsfähige ausländische Berufsqualifikation besitzen. Neben der für die Berufsausübung verpflichtenden Anerkennung im reglementierten Bereich ist bei nicht reglementierten Berufen die Anerkennung oftmals sinnvoll für die Aufnahme einer der Qualifikation entsprechenden Tätigkeit und eine qualifikationsadäquate Entlohnung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zusammenarbeit mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Betreuung junger Menschen zuständigen Beteiligten (§ 9b SGB III)

Die Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit bei der arbeitsmarktpolitischen Förderung junger Menschen mit den weiteren zuständigen Beteiligten wird deutlich herausgestellt und die entsprechenden Sozialleistungsträger und Akteure konkret benannt. Damit wird der essentiellen Bedeutung rechtskreisübergreifender Zusammenarbeit zur Förderung junger Menschen Rechnung getragen und befördert, dass junge Menschen hierdurch passgenaue und verzahnte Unterstützung erhalten können.

Förderung junger Menschen in rechtskreisübergreifenden Kooperationen (§ 10 SGB III)

Die Förderung der Entstehung und Fortführung rechtskreisübergreifender Kooperationen der wesentlichen Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes (vielerorts Jugendberufsagenturen genannt), die junge Menschen auf dem Weg ins Berufsleben unterstützen, wird nunmehr konkret im SGB III benannt und ihre Bedeutung damit herausgestellt. Die Agenturen für Arbeit sollen auf den Auf- und Ausbau der Kooperationen hinwirken. Zudem können die Agenturen für Arbeit dort, wo Bedarf besteht, in Absprache mit den anderen Sozialleistungsträgern koordinierende Aufgaben übernehmen.

Grundsatznorm zur Digitalisierung und Automatisierung (§ 11 SGB III)

Die Bundesagentur für Arbeit hat die „Dekade der Automatisierung“ ausgerufen und möchte dementsprechend die Digitalisierung und Automatisierung in der Bundesagentur für Arbeit weiter vorantreiben.

Dementsprechend werden Digitalisierung und Automatisierung im Rahmen einer Grundsatznorm mit programmatischem Charakter im Dritten Buch verankert. Die Norm setzt strategische Zielmarken für die Digitalisierung und Automatisierung in der Bundesagentur für Arbeit. Dies umfasst, die Weiterentwicklung zeitgemäßer digitaler Verwaltungsangebote, die Digitalisierung und Automatisierung von Verwaltungsabläufen, den Einsatz von informationstechnischen Infrastrukturen, die die Flexibilität bei der Umsetzung neuer Anforderungen erhöhen (insbesondere Cloud-Technologien), sowie die Erprobung und den Einsatz neuer Technologien für die Leistungserbringung (z. B. im Bereich Künstlicher Intelligenz).

Umfassende Beratung (§ 28b SGB III)

Die Ausrichtung der Beratung für junge Menschen wird erweitert: Sie soll umfassend erfolgen und dadurch auf ein höchstmögliches Maß an Nachhaltigkeit ausgelegt sein.

Jungen Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf soll eine ganzheitliche Beratung und Betreuung zuteilwerden, die alle in der Person und ihrem Lebensumfeld liegenden Probleme in den Blick nimmt. Die Ausgestaltung der jeweiligen Unterstützung richtet sich nach den Bedarfen des jungen Menschen wie auch nach den Erfordernissen, um dem erhöhten Unterstützungsbedarf gerecht zu werden. Dass die Unterstützung beratend, begleitend und auch aufsuchend erfolgen kann, ist Ausdruck des ganzheitlichen Ansatzes.

Für junge Menschen mit einer Vielzahl von Bedarfen wird die Möglichkeit eines Fallmanagements als Aufgabe der BA festgeschrieben. Das Fallmanagement stellt eine besondere Form der Organisation von Hilfen dar. Es geht um die Koordination verschiedenartiger Unterstützungsangebote bezogen auf die individuellen Problemlagen. Koordination meint hierbei sowohl die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen als auch eine fortlaufende Überprüfung des Erfolgs der gewählten Maßnahmen und bei Bedarf ein korrigierendes Eingreifen. Das Fallmanagement soll ein interaktiver Prozess sein, dessen kommunikative Basis die Beratung ist.

Auch die Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit mit den Kommunen wird ausgebaut, damit junge Menschen und Erwachsene bei Bedarf sozialintegrative Leistungen der Kommunen erhalten können.

Ausweitung der zu unterbreitenden Informationen an junge Menschen ohne berufliche Anschlussperspektive (§ 31a SGB III)

Die Agenturen für Arbeit sollen junge Menschen ohne berufliche Anschlussperspektive, deren Daten ihnen vom jeweiligen Land übermittelt werden, über ihr Leistungs- und Unterstützungsangebot informieren. Dies umfasst auch neue Leistungsangebote sowie die Leistungen ihrer Kooperationspartner nach § 10 SGB III. Die Agenturen für Arbeit stimmen sich hierzu mit allen beteiligten Kooperationspartnern ab.

Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 31b SGB III)

Für junge Menschen, die hinreichend wahrscheinlich keinen Anspruch auf Bürgergeld und keinen Kontakt zu den Agenturen für Arbeit haben, oder bei denen der Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit abzubrechen droht oder schon abgebrochen ist, die jedoch einen Unterstützungsbedarf haben, werden zusätzliche Fördermöglichkeiten geschaffen, die es ermöglichen, diese jungen Menschen zu erreichen und mit ihnen zu arbeiten. Die Niedrigschwelligkeit des Leistungsangebots ist unerlässlich dafür, dass eine Passung zwischen dem Angebotsspektrum und den schwer zu erreichenden jungen Menschen mit dem Ziel der Arbeitsmarktintegration zustande kommt.

Weiterentwicklung der Eingliederungsvereinbarung (§ 37 SGB III)

Der Eingliederungsprozess in den Agenturen für Arbeit soll weiterentwickelt werden. Durch den Kooperationsplan soll das vertrauensvolle Zusammenwirken „auf Augenhöhe“ zwischen Agentur für Arbeit und Bürgerinnen und Bürgern gestärkt werden.

Zudem wird mit den Änderungen auf die die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts reagiert, wonach die Eingliederungsvereinbarung ein öffentlich-rechtlicher Vertrag i.S.v. § 55 SGB X ist, was zusätzliche Anforderungen nach sich ziehen würde. Forschungsergebnisse und Feststellungen des Bundesrechnungshofes zeigen, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Eingliederungsvereinbarung in der Praxis oftmals nicht erfüllt werden können.

Verbesserung der Möglichkeiten der Nutzung von Videotelefonie (§§ 141, 309 SGB III)

Die Möglichkeiten der Nutzung von Videotelefonie für Beratungs- und Vermittlungsgespräche werden erweitert. Das Beratungs- und Vermittlungsgespräch in zeitlicher Nähe zum Eintritt der Arbeitslosigkeit ist Teil des individuellen Vermittlungsprozesses. Es dient zugleich der Begrenzung des Leistungsrisikos der Arbeitslosenversicherung. Mit der Option, dieses in geeigneten Fällen künftig per Videotelefonie durchführen zu können, werden die zusätzlichen Möglichkeiten moderner Kommunikation auf Grundlage digitaler Medien genutzt, um die Betreuung der arbeitslosen Personen zu erleichtern und zu verbessern. Die Videotelefonie kann dabei helfen, Wegezeiten zu vermeiden und bietet zusätzliche Chancen für Personen, die Schwierigkeiten haben, persönlich in der Agentur für Arbeit vorzusprechen.

Modernisierung des Erreichbarkeitsrechts (§ 138 SGB III)

Das Erreichbarkeitsrecht wird durch den Wegfall der Verpflichtung, sich im Rahmen der Verfügbarkeit zur Arbeitsvermittlung ortsnahe aufzuhalten modernisiert und an die aktuellen Lebenswirklichkeiten angepasst. Für die Erreichbarkeit ist es künftig ausreichend, dass sich die Arbeitslosen im Bundesgebiet oder im grenznahen Ausland aufhalten und Mitteilungen und Vorschläge der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung werktätig zur Kenntnis nehmen können. Durch die fortschreitenden digitalen Kommunikationsmöglichkeiten zwischen Bürgerinnen und Bürgern mit der Bundesagentur für Arbeit können Mitteilungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt immer häufiger ortsunabhängig und zeitlich schneller zur Kenntnis genommen werden. Die Modernisierung des Erreichbarkeitsrechts trägt diesen Umständen und der mobiler werdenden Arbeitsgesellschaft Rechnung.

Vereinfachungen und Entlastungen im Leistungsrecht (§ 153 SGB III, § 28a SGB IV)

- *Vereinfachung in der Berechnung:* Die Regelungen zur Ermittlung des pauschalieren Nettoarbeitsentgelts (Leistungsentgelt), das die Grundlage für die Berechnung des Arbeitslosengeldes bildet, werden einheitlich ausgestaltet. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden künftig einheitlich die Abzugsbeträge für die Sozialversicherungspauschale, die Lohnsteuer und den Solidaritätszuschlag berücksichtigt, die sich zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch auf Arbeitslosengeld entstanden ist, ergeben. Die Regelung gilt auch für die Berechnung des Qualifizierungs- und des Kurzarbeitergeldes.
- *Fortentwicklung des elektronischen Abrufs der aktuellen Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse:* Die seit 1. Januar 2024 bestehende Möglichkeit des elektronischen Abrufs der aktuellen Mitgliedschaft eines Versicherten in einer gesetzlichen Krankenkasse wird für die Bundesagentur für Arbeit auf zwei weitere Sachverhalte erstreckt, bei denen bisher eine händische Erfassung erforderlich war.

Verbesserungen bei Berufsorientierung und Betreuung von Personen in außerbetrieblicher Berufsausbildung (§§ 48a, 76 SGB III)

- Die mit dem Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung neu geschaffene Förderung von Berufsorientierungspraktika wird durch Überarbeitung der Höhe förderfähiger Unterkunftskosten insbesondere für kurze Berufsorientierungspraktika attraktiver ausgestaltet. Künftig können erforderliche auswärtige Unterbringungen während der kurzen Praktika mit bis zu 60 Euro je Tag, jedoch maximal 420 Euro im Kalendermonat, gefördert werden.
- Die ebenfalls neu geschaffene Nachbetreuung bei demselben Träger nach einem Wechsel aus einer außerbetrieblichen in eine betriebliche Ausbildung soll nicht mit Abschluss der Berufsausbildung enden, sondern in Anlehnung an die Regelung bei Assistierter Ausbildung bis zu zwölf Monate fortgesetzt werden können.

Ausweitung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 73, 123, 124 SGB III, § 258 SGB V)

Menschen mit Behinderungen und Schwerbehinderte haben bei der Aufnahme einer Ausbildung oder beim Start in das Berufsleben nach einer Ausbildung vielfach besondere Herausforderungen zu meistern. Mit den Änderungen werden die Fördermöglichkeiten für diese Menschen ausgebaut, um Hürden abzubauen und den Zugang zu Ausbildung und in Arbeit zu unterstützen.

Hierzu wird der Eingliederungszuschuss, der bisher nur bei Übernahme von schwerbehinderten Menschen in ein Arbeitsverhältnis durch den ausbildenden Arbeitgeber im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung geleistet werden konnte, auf Menschen mit Behinderungen ohne Schwerbehinderung ausgeweitet.

Außerdem können bei den Kosten der Unterkunft bei Auszubildenden mit Behinderungen bei Unterbringung in einem Wohnheim, einem Internat oder einer besonderen Einrichtung für Menschen mit Behinderungen künftig besondere individuelle Bedarfe besser berücksichtigt werden. Durch die Änderung erhalten Rehabilitandinnen und Rehabilitanden künftig in besonders gelagerten Einzelfällen die nötige finanzielle Unterstützung, um ihre eigene Wohnung trotz Unterbringung im Wohnheim, einem Internat oder einer besonderen Einrichtung für Menschen mit Behinderungen solange dies nötig ist, beibehalten zu können, wenn ansonsten die Teilnahme an der Maßnahme wesentlich erschwert wäre. Zudem wird die Unterstützung beim Ein- oder Auszug in das oder aus dem Wohnheim, dem Internat oder einer besonderen Einrichtung für Menschen mit Behinderungen ausgeweitet.

Durch die Ausweitung des § 258 SGB V erhalten künftig alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben einen Zuschuss zu ihrem Beitrag zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Damit sind künftig auch Beziehende von Ausbildungsgeld des Rehabilitationsträgers Bundesagentur für Arbeit sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die keine Lebensunterhaltsleistungen erhalten, von der Regelung erfasst.

Verbesserte Fördermöglichkeiten beim Gründungszuschuss (§§ 93, 94 SGB III)

Die Reform des Gründungszuschusses soll durch die Absenkung der erforderlichen Restanspruchsdauer auf Arbeitslosengeld von 150 auf 90 Tage sowie die Zusammenlegung der beiden Förderphasen die Gründungstätigkeit aus Arbeitslosigkeit unterstützen. Die Verbesserung flankiert die Bemühungen der Bundesregierung zur Stärkung der Gründerlandschaft als Motor für Innovation und Wirtschaftskraft wie etwa die Start-up Strategie der Bundesregierung.

Änderungen bei den Regelungen zum Kurzarbeitergeld (§§ 96, 98, 111 SGB III)

Als Ergebnis des gemeinsamen Lessons-Learned-Prozesses von Bundesministerium für Arbeit und Soziales und Bundesagentur für Arbeit aufgrund der Erfahrungen während der Corona-Pandemie werden Vereinfachungen des Verfahrens sowie klarstellende Regelungen bei den persönlichen Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld vorgenommen. Auf die Einbringung von Erholungsurlaub zur Vermeidung von Kurzarbeitergeld wird künftig vollständig verzichtet, um Arbeitgeber und die Bundesagentur für Arbeit von Verwaltungsaufwand zu entlasten. Für das konjunkturelle Kurzarbeitergeld wird zur Klarstellung in § 98 SGB III geregelt, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben des öffentlichen Dienstes in der Regel kein Kurzarbeitergeld beziehen können. Ebenso wird in § 98 SGB III klargestellt, dass bei Bezug von Krankengeld bei Erkrankung des Kindes kein Kurzarbeitergeld bezogen werden kann, und auch nicht während eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbotes, da in diesen Fällen ein Anspruch auf Mutterschutzlohn oder Mutterschaftsgeld besteht. § 98 SGB III wird entsprechend der Verwaltungspraxis der Bundesagentur für Arbeit dahingehend ergänzt, dass im Fall der Neueinstellung von Studienabgängerinnen und Studienabgängern die gleiche Regelung zur Anwendung kommt wie für Ausgebildete. Studienabgängerinnen und Studienabgängern soll ebenso wie Absolventinnen und Absolventen eines Berufsausbildungsverhältnisses der Berufseinstieg auch während einer Kurzarbeit im Betrieb ermöglicht werden.

Die Meldepflichten für Bezieherinnen und Bezieher von Transferkurzarbeitergeld bleiben weiterhin bestehen.

Ausbau der Förderinstrumente der Bundesagentur für Arbeit durch Verstetigung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung (§ 30a SGB III)

Durch die Verstetigung des erprobten Bundesangebots bei der Bundesagentur für Arbeit in zum aktuellen IQ-Angebot vergleichbarem Umfang wird eine von mehreren tragenden Säulen der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung geschaffen. Dieses Vorhaben berücksichtigt, dass in der Regel weitere Stellen Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung sowie Beratungsangebote zur Sichtbarmachung non-formaler und informell erworbener Kompetenzen anbieten. Nur so kann ein nahezu flächendeckendes und bedarfsgerechtes Angebot gewährleistet werden. Zusätzliche Akteure sollten die für die Anerkennungsverfahren zuständigen Länder oder weitere arbeitsmarktpolitische Stellen sein.

Änderung im Beitragsrecht von Freiwilligendienstleistenden (§ 344 SGB III)

Die Regelung zur Beitragshöhe bei Freiwilligendiensten im Fall eines Wechsels der Einsatzstelle wird dahingehend ausgestaltet, dass ein Einsatzstellenwechsel nicht zu einer höheren Beitragszahlung führt.

III. Alternativen

Keine. Die Beibehaltung der derzeitigen Regelungen würde den gesellschaftlichen Entwicklungen einer gestiegenen mobilen und digitalisierten Arbeitswelt sowie den vorhandenen Möglichkeiten für die Fachkräftesicherung nicht gerecht werden.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des SGB III, SGB IV und SGB V ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Arbeitsvermittlung und Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die vorgesehenen Änderungen im Vermittlungs- und Leistungsverfahren führen zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen für Bürgerinnen und Bürger sowie der Bundesagentur für Arbeit in unterschiedlichem Umfang. Bei der Ausgestaltung der einzelnen Regelungen wurde der Verwaltungsaufwand sowie die Verständlichkeit der Regelungen für die Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt.

Die Ablösung der Eingliederungsvereinbarung durch einen einfacheren Kooperationsplan sorgt für eine bürokratieärmere vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Agenturen für Arbeit und Bürgerinnen und Bürgern. Das gleiche gilt für die Modernisierung im Erreichbarkeitsrecht als auch die verbesserten Möglichkeiten der Nutzung von Videotelefonie. Der Vermittlungsprozess wird insgesamt überschaubarer und bürgerfreundlicher gestaltet.

Die vereinfachte Berechnung des Arbeitslosengeldes vermeidet künftig in erheblichem Umfang Umstellungsaufwand bei der Bundesagentur für Arbeit, der sich in der Vergangenheit ergeben hat, wenn zum Beispiel steuerrechtliche Änderungen im laufenden Jahr zur Bekanntgabe eines geänderten Programmablaufplans und zu rückwirkenden Änderungen der Höhe des Arbeitslosengeldes und Kurzarbeitergeldes geführt haben.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Modernisierung des Vermittlungs- und Leistungsprozesses sowie die vorgesehenen Verbesserungen der bestehenden Förderinstrumente leisten einen wichtigen Beitrag zur zügigen sowie qualifikationsadäquaten Arbeitsmarktintegration und tragen damit auch zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit bei. Sie dienen damit auch einem dauerhaften, inklusiven und nachhaltigen Wirtschaftswachstum (Nachhaltigkeitsziel 8).

Die Verbesserungen beim Gründungszuschuss flankieren die Bemühungen der Bundesregierung zur Stärkung der Gründerlandschaft als Motor für Innovation und Wirtschaftskraft (Nachhaltigkeitsziel 9).

Auch die vorgesehene Regelung zur Verstetigung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung greift die Zielstellungen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie auf. Die Regelung trägt wesentlich dazu bei, allen Zugewanderten die Chance auf gesicherte Zukunftsperspektiven in Deutschland und mit einer qualifikationsadäquaten Arbeitsmarktintegration auch den Schlüssel zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu bieten (Nachhaltigkeitsziel 10). Damit wird auch für die Betriebe die Basis dafür geschaffen, den zunehmenden Fachkräftebedarf zu decken (Zielvorgabe 8.5).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Ausweitung der Gewährung eines Eingliederungszuschusses auch auf Menschen mit Behinderungen bei Übernahme durch den Ausbildungs- oder Kooperationsbetrieb sowie bei einem außerbetrieblichen Träger (§ 73 SGB III) sowie Verbesserungen bei den Kosten der Unterkunft (§§ 123, 124 SGB III) sowie durch die Regelungen zum Berufsorientierungspraktikum (§ 48a SGB III) und zur außerbetrieblichen Berufsausbildung (§ 76 SGB III) ergeben sich im Bundeshaushalt jährlich geringfügige Mehrausgaben.

Tabelle 1: Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in Millionen Euro

	2025	2026	2027	2028	2029
Förderung junger Menschen	0	16	20	20	20
Leistungen zur Teilhabe	9	18	18	18	18
Änderungen beim Gründungszuschuss	37	59	59	59	59
Beitragsanpassung Freiwilligendienst	2	3	3	3	3
Fahrtkostenerstattung	1	1	1	1	1

Durch die Regelungen zum Berufsorientierungspraktikum (§ 48a SGB III) und zur außerbetrieblichen Ausbildung (§ 76 SGB III) sowie der Einführung der Förderung schwer zu erreichender Jugendlicher (§ 31b SGB III) ergeben sich mittelfristig im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit jährlich Mehrausgaben in Höhe von rund 20 Millionen Euro.

Durch die Ausweitung der Gewährung eines Eingliederungszuschusses auch auf Menschen mit Behinderungen bei Übernahme durch den Ausbildungs- oder Kooperationsbetrieb sowie bei einem außerbetrieblichen Träger (§ 73 SGB III) sowie Verbesserungen bei der Übernahme der Kosten der Unterkunft und der Zuschüsse zu Krankenversicherungsbeiträgen (§§ 123, 124 SGB III, § 258 SGB V) ergeben sich mittelfristig im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit jährlich Mehrausgaben in Höhe von rund 18 Millionen Euro.

Durch die Änderungen beim Gründungszuschuss (§§ 93, 94 SGB III) wird mit Mehrausgaben für den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von mittelfristig rund 59 Millionen Euro jährlich gerechnet.

Die geringeren Beiträge zur Arbeitslosenversicherung während eines Freiwilligendienstes (§ 344 SGB III) führen mittelfristig zu jährlichen Mindereinnahmen im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von rund 3 Millionen Euro.

Die Möglichkeit der Fahrtkostenerstattung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte für notwendigen Meldungen bei Agenturen für Arbeit (§ 310a SGB III) führt mittelfristig zu jährlichen Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von rund 1 Million Euro.

Die nachfolgend dargestellten Aufwände führen zu entsprechenden Mehrausgaben in den Haushalten des Bundes und der Bundesagentur für Arbeit. In Erfüllung der mit diesem Gesetzentwurf verbundenen Regelungen fallen bei der Bundesagentur für Arbeit Personal- und Sachaufwände an. Diese werden bei den Erfüllungsaufwänden der Verwaltung (Ziffer 4.3.), die auf Grundlage der Lohnkostentabellen des Statistischen Bundesamtes zu ermitteln sind, nicht vollständig abgebildet. Die in der folgenden Tabelle genannten Beträge enthalten die unter E.3 ausgewiesenen Erfüllungsaufwände ergänzt um von der Bundesagentur für Arbeit zu den Vorhaben zusätzlich geschätzte Personal- und Sachkostenaufwände.

Tabelle 2: Jährlicher Erfüllungsaufwand ergänzt um die Personalkostensätze nebst Sachkostenpauschalen der Bundesagentur für Arbeit in Millionen Euro

	2025	Ab 2026	Ab 2029
Förderung junger Menschen	9	55	55
Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung	-	4	40
Weitere Regelungsvorhaben	1	1	1
Gesamt (gerundet auf Mio.)	10	60	96

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Vielmehr werden sie jährlich um insgesamt rund 325 000 Stunden und rund 2,5 Millionen Euro entlastet.

Im Einzelnen:

Verbesserungen beim Gründungszuschuss §§ 93, 94 SGB III

Durch die Reform des § 93 SGB III wird ein Anstieg der Förderanträge um ca. 10 Prozent (1 600 Fälle mehr pro Jahr, basierend auf dem Ist-Wert Förderungen von 16 000 Fällen im Jahr 2022, BA Statistik 2023) geschätzt. Für die Bürgerinnen und Bürger ermittelt sich ein zusätzlicher Zeitaufwand von (mindestens) 10 Stunden je Fall und damit insgesamt ein zeitlicher Mehraufwand von 16 000 Stunden.

Durch die Reform des § 94 SGB III lässt sich ein entlastender Erfüllungsaufwand von 39 500 Stunden ermitteln. Dem liegt eine Prognose von 7 900 Fällen pro Jahr (2022 erhielten 50 Prozent aller Förderfälle die Förderung der 2. Phase) und einer jeweiligen Zeiterparnis von geschätzt 5 Stunden je Fall (es muss kein Antragsverfahren für die 2. Phase mehr durchgeführt werden) zugrunde.

Die Änderungen der §§ 93 und 94 SGB III ergeben damit einen entlastenden Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger von 23 500 Stunden weniger Zeitaufwänden.

Aufrechterhaltung Meldepflichten bei Transferkurzarbeitergeld § 111 SGB III

Die Ergänzung in § 111 Absatz 4 Satz 2 SGB III führt zu keinem Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, weil sie keine Rechtsänderung bewirkt, sondern lediglich der durch den Wegfall des § 38 Absatz 1 Satz 5 SGB III enthaltene Verweis kompensiert wird.

Reform der Erreichbarkeit (§ 138 SGB III)

Durch die Änderungen beim Erreichbarkeitsrecht lässt sich ein entlastender Erfüllungsaufwand von rund 1 800 Stunden pro Jahr ermitteln. Die prognostizierte Entlastung ergibt sich

aus einem geschätzten Wegfall von 53 000 Fällen pro Jahr, in denen kein Antrag auf Ortsabwesenheit mehr gestellt werden muss (Wegfall von rund 20 Prozent der bisherigen Anträge auf Ortsabwesenheiten von durchschnittlich rund 264 000 pro Jahr). Bei einem geschätzten Aufwand von 2 Minuten pro beantragter Ortsabwesenheit reduziert sich durch die Neuregelung der Erfüllungsaufwand bei 53 000 Fällen bei den Bürgerinnen und Bürgern um rund 1 800 Stunden pro Jahr.

Verbesserte Möglichkeiten der Nutzung von Videotelefonie (§§ 141, 309 SGB III)

Durch die Ausweitung der Möglichkeiten der Videotelefonie lässt sich ein entlastender Erfüllungsaufwand von rund 300 000 Stunden und rund 2 500 000 Euro ermitteln. Die prognostizierte Entlastung ergibt sich aus einem geschätzten zukünftigen Anteil der Gespräche in Form von Videotelefonie von 20 Prozent bei einer Fallzahl von insgesamt rund 4 Millionen Gesprächen im Jahr (2,8 Millionen Erstgesprächen nach Zugang in Arbeitslosigkeit und 1,2 Millionen Folgegesprächen). Dies ergibt eine Fallzahl an das persönliche Gespräch ersetzenden Videogesprächen von rund 800 000 pro Jahr, denen jeweils eine Wegezeitersparnis von 22 Minuten pro Fall und Sachkostensparnis von 3,10 Euro zugrunde gelegt wird.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergeben sich durch die veränderten Regelungen geringe nicht quantifizierbare Umstellungsaufwände.

§ 96 SGB III Verzicht auf Erholungsurlaub

Keine messbare Veränderung im Erfüllungsaufwand, da zwar eine Voraussetzung abgebaut wird, die erforderlichen Unterlagen aber dennoch erstellt werden müssen.

§ 98 SGB III

Die Änderungen in § 98 SGB III führen zu keinem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, weil es sich überwiegend lediglich um klarstellende Regelungen oder rein technische Anpassungen handelt. Hinsichtlich des Ausschlusses von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst entsteht kein Erfüllungsaufwand, da alle Beschäftigten bestimmter Arbeitgeber von der Leistung ausgenommen werden und damit für diese keine Anträge gestellt werden können.

Änderung Berechnung Kurzarbeitergeld bzw. Qualifizierungsgeld Lohnsteuer

Die Änderung in § 153 Absatz 1 SGB III, wonach unterjährige Änderungen bei der Berechnung der Lohnsteuer keine Berücksichtigung finden, führen zu einer Entlastung der Arbeitgeber, da im Falle einer unterjährigen Änderung der Steuerabzüge für bereits abgerechnetes Kurzarbeitergeld oder bewilligtes Qualifizierungsgeld keine Korrekturen mehr erfolgen müssen. Für wie viele Fälle und in welchem Umfang die Regelung bei der Berechnung von Kurzarbeitergeld oder Qualifizierungsgeld zum Tragen kommt, lässt sich nicht beziffern, da nicht abschätzbar ist, wie oft zukünftig eine unterjährige Änderung der Steuerabzüge erfolgt.

Der Gesetzesentwurf führt zu keinen Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Bundesagentur für Arbeit entsteht durch dieses Gesetz mittelfristig ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 52 Millionen Euro jährlich (ab 2029). Darüber hinaus entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 6 Millionen Euro. Für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes der Verwaltung sind die Lohnkostentabellen des Leitfadens zur

Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung zu verwenden, woraus sich Abweichungen zu den Mehrbedarfen der Bundesagentur für Arbeit nach den Ausführungen unter den Haushaltsausgaben ergeben, bei denen die höheren BA-Lohnkostensätze sowie eine zusätzliche Sachkostenpauschale pro Arbeitsstunde berücksichtigt werden.

Tabelle 3: Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Bundesagentur für Arbeit in Tausend Euro

	2025	Ab 2026	Ab 2029
Förderung junger Menschen	4 600	31 200	31 200
Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung (§§ 30a, 421g SGB III)	-	2 200	20 800
Verbesserungen in der Berufsausbildungsförderung (§§ 48a, 76 SGB III)	42	42	42
Leistungen zur Teilhabe (§§ 73, 123, 124 SGB III)	113	113	113
Änderungen beim Gründungszuschuss (§§ 93, 94 SGB III)	-249	-249	-249
Reform der Erreichbarkeit (§ 138 SGB III)	-325	-325	-325
Fahrtkostenerstattung ELB (§ 310a SGB III)	915	915	915
Gesamt	5 096	33 896	52 496
	(rund 5 Mio.)	(rund 34 Mio.)	(rund 52 Mio.)

Zudem ergeben sich für den überwiegenden Teil der Anpassungen nicht näher quantifizierbare Aufwände für die Umstellung von Materialien (Fachliche Weisungen, Merkblätter, Vordrucke, Gesprächsleitfäden des Kundenportals, Schulungsunterlagen etc.).

Bei den Jobcentern entsteht durch die Verbesserungen in der Berufsausbildungsförderung (§ 76 SGB III) ein geringfügiger jährlicher Mehraufwand.

Im Einzelnen:

Im Einzelnen entstehen für den SGB III-Bereich durch die Einführung der Regelungen für junge Menschen folgende Erfüllungsaufwände (§§ 9b, 10, 28b, 31a, 31b SGB III):

Förderung junger Menschen (§§ 9b, 10 SGB III)

Bei der Implementierung des § 9b SGB III entsteht für die Verwaltung weder ein jährlicher noch ein einmaliger Erfüllungsaufwand.

Durch die Förderung junger Menschen in rechtskreisübergreifenden Kooperationen (§ 10 SGB III) entsteht der Bundesagentur für Arbeit ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 180 000 Euro und ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 4,6 Mio. Euro.

Der einmalige Erfüllungsaufwand entsteht im Zusammenhang mit der Umsetzung in Höhe von rund 40 000 Euro und für Qualifizierungen in Höhe von 140 000 Euro. Die einmaligen Personalkosten für die Umsetzung ergeben sich aus einem Zeitaufwand von 200 Stunden zu einem Lohnkostensatz von 66,20 Euro und einem Zeitaufwand von 600 Stunden zu einem Lohnkostensatz von 47,20 Euro. Die einmaligen Personalkosten für die Qualifizierung der Koordinatorinnen und Koordinatoren in den Agenturen für Arbeit ergeben sich aus einem Zeitaufwand von 3 000 Stunden zu einem Lohnkostensatz von 47,20 Euro.

Es entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand für Personalkosten in Höhe von 4,6 Mio. Euro. Die laufenden Personalkosten ergeben sich aus 126 Koordinatorinnen und Koordinatoren mit jeweils 0,5 VZÄ und einem Zeitaufwand von 772 Stunden zu einem Lohnkostensatz von 47,20 Euro.

Umfassende Beratung (§ 28b SGB III)

Für die Bundesagentur für Arbeit entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 2,8 Mio. Euro.

Für die Bundesagentur für Arbeit entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 25,9 Mio. Euro.

Für die Bundesagentur für Arbeit entsteht bei der Implementierung von § 28b SGB III ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Anpassung des Leitfadens Lebensbegleitende Berufsberatung (LBB) inclusive der Arbeitshilfen etc. in der operativen Einheit Kundenkernprozess (KKP), für die Anpassung des Leitfadens LBB inclusive der Arbeitshilfen etc. in der operativen Einheit Berufsberatung vor dem Erwerbsleben (BBvE) sowie für Qualifizierungskosten in Bezug auf das ganzheitliche Betreuung und Beratung sowie für das Fallmanagement in Höhe von 2,8 Mio. Euro.

Für die Anpassung des Leitfadens LBB inclusive der Arbeitshilfen etc. in der operativen Einheit KKP beträgt der einmalige Erfüllungsaufwand 24 000 Euro. Die einmaligen Personalkosten ergeben sich aus einem Zeitaufwand von 150 Stunden zu einem Lohnkostensatz von 66,20 Euro, 300 Stunden zu einem Lohnkostensatz von 47,20 Euro.

Für die Anpassung des Leitfadens LBB inclusive der Arbeitshilfen etc. in der operativen Einheit BBvE beträgt der einmalige Erfüllungsaufwand 150 000 Euro. Die einmaligen Personalkosten ergeben sich aus einem Zeitaufwand von 900 Stunden zu einem Lohnkostensatz von 66,20 Euro, 1 800 Stunden zu einem Lohnkostensatz von 47,20 Euro.

Für die Qualifizierungskosten beträgt der einmalige Erfüllungsaufwand 2,6 Mio. Euro.

Es entstehen jährliche zusätzliche Aufwände (Personalkosten) in Höhe von 25,9 Mio. Euro.

Die laufenden Personalkosten ergeben sich bei der Ausweitung der Sprechzeiten für die Zielgruppe der NEETS (not in education, employment or training) aus einer Fallzahl von 18 000, einem Zeitaufwand von 0,5 Stunden zu einem Lohnkostensatz von 47,20 Euro. Die laufenden Personalkosten ergeben sich bei der Einführung der umfassenden und nachhaltigen Beratung aus einer Fallzahl von 12 200, einem Zeitaufwand von 3,25 Stunden zu einem Lohnkostensatz von 47,20 Euro.

Die laufenden Personalkosten ergeben sich aus zusätzlichen Folgegesprächen und einer Fallzahl von 160 000, einem Zeitaufwand von 1 Stunde zu einem Lohnkostensatz von 47,20 Euro. Es ergeben sich weitere Personalkosten resultierend aus 77 000 Fällen mit je 0,5 Stunden zusätzlicher Beratungszeit für die umfassende und nachhaltige Beratung zu einem Lohnkostensatz von 47,20 Euro.

Aus Absatz 2 ergeben sich die laufenden Personalkosten resultierend aus der einzuführenden ganzheitlichen Beratung und Betreuung sowie dem Fallmanagement bei den Folgegesprächen von 77 000 Fällen, einem Zeitaufwand von 2 Stunden zu einem Lohnkostensatz von 47,20 Euro. Das führt zu Einsparungen resultierend aus 2 Folgegesprächen bei 77 000 Fällen bei einem Lohnkostensatz von 47,20 Euro. Diese Einsparungen resultieren aus nicht zu führenden Folgegesprächen nach § 29 i.Vm. § 28 SGB III ModG bei den Beraterinnen und Beratern der Berufsberatung vor dem Erwerbsleben. Diese wegfallenden Gespräche sind nun als Folgegespräche im Rahmen der ganzheitlichen Beratung und Betreuung, ggf. im Fallmanagement, zu führen.

Die laufenden Personalkosten ergeben sich weiterhin aus der einzuführenden ganzheitlichen Beratung und Betreuung sowie dem Fallmanagement bei den Folgegesprächen mit 269 500 Fällen, einem Zeitaufwand von 1 Stunde zu einem Lohnkostensatz von 47,20 Euro.

Die laufenden Personalkosten ergeben sich aus der einzuführenden ganzheitlichen Beratung und Betreuung sowie dem Fallmanagement bei der Nachbetreuung mit 2 310 Fällen, einem Zeitaufwand von 0,75 Stunden zu einem Lohnkostensatz von 47,20 Euro.

Die laufenden Personalkosten ergeben sich aus der einzuführenden ganzheitlichen Beratung und Betreuung sowie dem Fallmanagement im Zusammenhang mit der Berufsorientierung mit 6 500 Fällen, einem Zeitaufwand von 1 Stunde zu einem Lohnkostensatz von 47,20 Euro.

Beim Qualifizierungsauswand ergeben sich laufende Kosten aus dem dauerhaften Einsatz von Lehrpersonal für das Fallmanagement zu einem Personalkostensatz in Höhe von 47,20 Euro für 7,2 Trainerinnen und Trainer. Die Personalkosten für den dauerhaften Ansatz von Lehrpersonal für die ganzheitliche Betreuung und Beratung ergeben sich aus einem Personalkostensatz in Höhe von 47,20 Euro für 3,8 Trainerinnen und Trainer.

Förderung schwer zu erreichender Jugendlicher (§ 31b SGB III)

Für die Bundesagentur für Arbeit entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 2,5 Mio. Euro.

Für die Bundesagentur für Arbeit entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 700 000 Euro.

Es entsteht bei der Implementierung von § 31b SGB III ein einmaliger Erfüllungsaufwand für operative Anpassungsbedarfe in Verbindung mit den Umstellungsaufwänden bei Verfahrensabläufen, bei der Anpassung der statistischen Berichterstattung BA, bei der IT-Umstellung, für Multiplikatoren zur Befähigung der Mitarbeitenden sowie für die Einarbeitung lokaler Koordinatorinnen und Koordinatoren (Beraterinnen und Berater BBvE) in den Agenturen in Höhe von 2,5 Mio. Euro.

Für die operativen Anpassungsbedarfe beträgt der einmalige Erfüllungsaufwand 15 000 Euro. Die einmaligen Personalkosten ergeben sich aus einem Zeitaufwand von 115 Stunden zu einem Lohnkostensatz von 66,20 Euro und 160 Stunden zu 47,20 Euro.

Für die IT Umstellung beträgt der einmalige Erfüllungsaufwand 500 000 Euro bei 413 Programmertagen (PT), inklusive 18 000 Euro für die technische Umsetzung der Anpassung der statistischen Berichterstattung BA bei 15 PT.

Für zwei Multiplikatoren je Regionaldirektion zur Befähigung der Mitarbeitenden beträgt der einmalige Erfüllungsaufwand 1,9 Mio. Euro. Die einmaligen Personalkosten ergeben sich aus einem Zeitaufwand von 40 560 Stunden zu einem Lohnkostensatz von 47,20 Euro.

Für die Einarbeitung lokaler Koordinatorinnen und Koordinatoren (Beraterinnen und Berater der BBvE) in den Agenturen für Arbeit entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 113 000 Euro. Die einmaligen Personalkosten ergeben sich aus einem Zeitaufwand von 2 400 Stunden zu einem Lohnkostensatz von 47,20 Euro.

Die laufenden Personalkosten von 700 000 ergeben sich aus einer Fallzahl von 4 000, einem Zeitaufwand von 25,25 Stunden zu einem Lohnkostensatz von 66,20 Euro, einem Zeitaufwand von 13 734 Stunden zu einem Lohnkostensatz von 47,20 Euro, einem Zeitaufwand von 1 191,42 Stunden zu einem Lohnkostensatz von 36,80 Euro.

Ausbau der Förderinstrumente der Bundesagentur für Arbeit durch Verstetigung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung (§ 30a SGB III)

Die Übertragung der Aufgabe der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung auf die Bundesagentur für Arbeit führt für die Bundesagentur für Arbeit zu einer Belastung in Form von

Personalaufwänden für die Jahre 2026 bis einschließlich 2028 in Höhe von rund 2,2 Millionen Euro jährlich, ab 2029 in Höhe von rund 20,8 Millionen Euro jährlich. Für die Jahre 2026 bis einschließlich 2028 fallen 42 015 jährliche Arbeitsstunden an. Ab dem Jahr 2029 fallen 387.309 jährliche Arbeitsstunden an.

Weiterentwicklung der Eingliederungsvereinbarung (§ 37 SGB III)

Für die Bundesagentur für Arbeit wird es durch den Kooperationsplan nicht zu nennenswerten Veränderungen des Erfüllungsaufwandes gegenüber der bisherigen Eingliederungsvereinbarung kommen (§ 37 SGB III).

Verbesserungen in der Berufsausbildungsförderung (§§ 48a, 76 SGB III)

Für die Bundesagentur für Arbeit entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand insbesondere für IT-Umstellungen in Höhe von rund 94 000 Euro (91 000 Euro für § 76 und 3 000 Euro für die Umsetzung von § 48a) sowie zusätzliche Aufwände (Personalkosten) in Höhe von etwa 42 000 Euro pro Jahr. Die laufenden Personalaufwände ergeben sich aus der Fallzahlannahme von 1 000 Fällen, einem Zeitaufwand von 0,6 Stunden zum Lohnkostensatz von 47,20 Euro sowie 0,25 Stunden zum Lohnkostensatz von 36,80 Euro. Den Jobcentern entsteht ein laufender Aufwand (Personalkosten) in Höhe von etwa 14 000 Euro. Die laufenden Personalaufwände ergeben sich aus der Fallzahlannahme von 500 Fällen und einem Zeitaufwand von 0,6 Stunden a 47,20 Euro.

Verbesserte Fördermöglichkeiten beim Gründungszuschuss (§§ 93, 94 SGB III)

Für die Bundesagentur für Arbeit entstehen durch die Änderungen beim Gründungszuschuss einmalige Mehraufwände durch IT-Umstellungsaufwand (Anpassung des IT-Verfahrens COSACH sowie Anpassungen bei Verfahrensabläufen) von ca. 256 300 Euro.

Bei einer angenommenen Steigerung der Antragszahlen um 10% (ca. 1 600 Fälle) aufgrund der erleichterten Zugangsregelungen des § 93 SGB III durch die Absenkung der 150 Tage auf 90 Tage Restanspruchsdauer auf Arbeitslosengeld ist mit Mehraufwänden in Höhe von rund 108 000 Euro für die Bearbeitung der zusätzlichen Anträge zu rechnen. Die Mehraufwände ergeben sich aus einer Fallzahl von 1 600 Fällen, einem Zeitaufwand pro Fall von 90 Minuten und einem angenommenen Durchschnittslohnkostensatz der Lohnkostentabelle der Verwaltung aus dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands (für Förderentscheidung/Bewilligung/Ablehnung) vom 45,20 Euro pro Stunde.

Die Änderung des § 94 SGB III führt zu geringeren Aufwänden, da künftig die Bewilligung nur noch für den Gesamtzeitraum erfolgt. Eine gesonderte Antragsbearbeitung für die 2. Phase entfällt. Im Jahr 2022 wurden in rund 7 900 Fällen Anträge für die 2. Phase gestellt. Bei einer angenommenen Bearbeitungszeit von rund 60 Minuten je Antrag und dem angenommenen Durchschnittslohnkostensatz der Lohnkostentabelle der Verwaltung aus dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands (für Förderentscheidung/Bewilligung/Ablehnung) entfallen Aufwände in Höhe von rund. 357 000 Euro jährlich im Rechtskreis SGB III. Diese entfallenen Aufwände ergeben sich aus dem Wegfall von 7 900 Fällen, einem Zeitaufwand pro Fall von 60 Minuten und einem Lohnkostensatz von 45,20 Euro pro Stunde

Insgesamt werden damit jährlich durch die Änderungen der §§ 93 und 94 SGB III rund 249 000 Euro weniger Aufwände erzeugt, mithin eingespart.

Vereinfachungen beim Kurzarbeitergeld (§§ 96, 98 SGB III)

Bei den Änderungen der §§ 96 und 98 SGB III stehen sich geringfügige nicht bezifferbare Minderaufwände (Wegfall der Notwendigkeit bei der Anzeigenprüfung/-beratung auf die

Einbringung von Erholungsurlaub einzugehen und Wegfall der – mit Blick auf die im Regelfall erstellten Urlaubspläne äußerst seltenen – Nachprüfung der Einbringung von Erholungsurlaub im Rahmen der Abschlussprüfung) und ebenso geringfügige nicht bezifferbare Mehraufwände bei der Anzeigen- und Leistungsberatung zu den Änderungen bei den persönlichen Voraussetzungen gegenüber. Da der öffentliche Dienst bislang nur in der COVID19-Pandemie in nennenswertem Umfang Kurzarbeitergeld beantragt hat, wird der vorgesehene Ausschluss erst in einer vergleichbaren Situation zum Tragen kommen. Daher sind die geplanten Änderungen der §§ 96 und 98 SGB III aufwandsneutral.

Ausweitung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 73, 123, 124 SGB III, § 258 SGB V)

Für die Bundesagentur für Arbeit entsteht ein einmaliger IT-Umstellungsaufwand von 190 000 Euro (Sachkosten) sowie ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 113 000 Euro. Der Berechnung liegen folgende Annahmen zu Grunde: Für § 73 SGB III wird von einer Fallzahl pro Jahr von 500 bei einem Zeitaufwand 1,15 Stunden pro Fall ausgegangen, woraus sich laufende Personalaufwände von 24 000 Euro ergeben (0,65 Stunden zum Lohnkostensatz von 47,20 Euro sowie 0,5 Stunden zum Lohnkostensatz von 36,80). Für die Reform der §§ 123, 124 SGB III ergibt sich ein Erfüllungsaufwand pro Jahr in Höhe von 89 000 Euro.

Modernisierung des Erreichbarkeitsrechts (§ 138 SGB III)

Durch die Änderungen beim Erreichbarkeitsrecht wird davon ausgegangen, dass in rund 53 000 Fällen pro Jahr kein Antrag auf Ortsabwesenheit mehr gestellt werden muss. Bei einem geschätzten Zeitaufwand von 10 Minuten pro Fall und einem Kostensatz von 36,80 Euro pro Stunde führt dies zu Einsparungen beim laufenden Erfüllungsaufwand von - 325 000 Euro pro Jahr.

Vereinfachung bei der Berechnung des Leistungsentgelts (§§ 153, 106, 82b SGB III)

Die Vereinfachungen bei der Berechnung des Leistungsentgelts vermeiden ab 2026 in erheblichem Umfang einmaligen Umstellungsaufwand bei der Bundesagentur für Arbeit, der sich in der Vergangenheit ergeben hat, wenn zum Beispiel steuerrechtliche Änderungen im laufenden Jahr zur Bekanntgabe eines geänderten Programmablaufplans und zu rückwirkenden Änderungen der Höhe des Arbeitslosengeldes und Kurzarbeitergeldes geführt haben. In den Jahren 2022 und 2023 haben sich jeweils die Programmablaufpläne rückwirkend zum Jahresbeginn geändert. Diese Änderungen waren daher von der Bundesagentur für Arbeit beim Arbeitslosengeld nachzuvollziehen. Ferner hatte die Bundesagentur für Arbeit in den letzten Jahren auch rückwirkende Änderungen beim Solidaritätszuschlag umzusetzen. Bei jeder Umsetzung entstehen zusätzliche IT-Aufwände und manuelle Aufwände. Dabei richtet sich die Höhe der manuellen Aufwände auch nach dem Umsetzungszeitpunkt und der Höhe der Leistungssatzänderung.

Mit der Umsetzung der geänderten Programmablaufpläne für die Jahre 2022 und 2023 waren Zusatzaufwände für die Bundesagentur für Arbeit von fast 3 Millionen Euro verbunden (263 000 Euro für die Anpassung des IT-Verfahrens COLIBRI zur maschinellen Berechnung der geänderten Leistungssätze, Auszahlung und Bescheiderteilung; 522 000 Euro für die Überprüfung und Berichtigung der SGB II-Leistungen bei der aufstockenden Leistungsgewährung; 600 000 Euro für die Überprüfung und Berichtigung der Leistungsfälle mit Absetzungen; 465 000 Euro für die Nachbearbeitung der Leistungsfälle Gründungszuschuss und 1,04 Millionen Euro für Druck- und Portokosten bei 1,9 Millionen maschinellen Änderungsbescheiden für das Arbeitslosengeld (ohne Absetzungen) und 1,9 Millionen Änderungsmeldungen für Krankenkassen).

Es entstehen für die IT-Umstellung einmalige Erfüllungsaufwände (Sachaufwand) von etwa 157 000 Euro. Ein laufender Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

Fahrtkostenerstattung für erwerbsfähigen Leistungsberechtigten für notwendigen Meldungen bei der Agentur für Arbeit (§ 310a SGB III)

Für die Bundesagentur für Arbeit entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 915 000 Euro. Bei der Berechnung wird von einer Fallzahl pro Jahr von 100 000 bei einem Zeitaufwand von 0,24 Stunden pro Fall (0,04 Stunden zum Lohnsatz von 47,20 Euro sowie 0,20 Stunden zum Lohnsatz von 36,80 Euro) ausgegangen.

5. Weitere Kosten

Keine. Auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Gesetzesänderungen keine Auswirkungen zu erwarten. Entsprechend dem Leitfaden zur Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen in der Gesetzesfolgenabschätzung wurde geprüft, ob weniger belastende Regelungsalternativen oder Unterstützungsmaßnahmen möglich sind.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind gleichstellungspolitisch ausgewogen. Die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Sprache ist gewahrt.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der in dem Entwurf vorgeschlagenen Gesetzesänderungen scheidet aus, da diese auf Dauer angelegt sind.

Die zeitnahe Untersuchung der Wirkungen der Arbeitsförderung ist nach § 280 SGB III in Verbindung mit § 282 SGB III gesetzlich normiert und ständige Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit. Eines gesonderten Evaluationsauftrages bedarf es daher in diesem Gesetz nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Änderungen durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 2

Die Weiterbildungsprämie und das Weiterbildungsgeld sind gemäß § 87a Pflichtleistungen. Durch die Aufnahme in § 3 Absatz 3 werden diese Leistungen deshalb zum Katalog der Pflichtleistungen der aktiven Arbeitsförderung hinzugefügt.

Zu Nummer 3

Am Übergang von der Schule in den Beruf sind verschiedene Sozialleistungsträger und Akteure für unterschiedliche Leistungen und Angebote für junge Menschen zuständig. Die bisherigen Normen, die die Agenturen für Arbeit zur Zusammenarbeit mit anderen Beteilig-

ten verpflichten, werden nun in Bezug auf die arbeitsmarktpolitische Förderung junger Menschen durch eine nicht abschließende Aufführung der wesentlichen Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes und einer konkreten Zusammenarbeitspflicht ergänzt. Durch die Vorschrift wird die Notwendigkeit einer rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit der Beteiligten bei der Förderung junger Menschen besonders hervorgehoben. Für die Agenturen für Arbeit werden weitergehende Regelungen in § 10 geschaffen.

Zu Nummer 4

Vielorts bestehen bereits rechtskreisübergreifende Kooperationen, häufig als Jugendberufsagenturen bezeichnet, die sich mindestens aus den Leistungsträgern nach dem SGB II, SGB III und SGB VIII zusammensetzen. Die Kooperationen haben eine gemeinsame Zielgruppe junger Menschen definiert und widmen sich unter der Wahrung der jeweiligen Zuständigkeiten gemeinsam der Beratung und Unterstützung der jungen Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf. Die Kooperationen können eine verzahnte und passgenaue Unterstützung der jungen Menschen ermöglichen und tragen somit zu deren beruflicher und gesellschaftlicher Integration und damit zur Fachkräftesicherung bei.

Mit der Regelung wird der Bedeutung der rechtskreisübergreifenden Kooperationen Rechnung getragen und diese herausgestellt. Der Begriff „Jugendberufsagentur“ findet als häufig und vielerorts verwendete Bezeichnung dieser Kooperationsbündnisse Einzug ins SGB III.

Die Bedarfslagen und strukturellen Voraussetzungen der Kooperationen sind örtlich sehr verschieden und können sich im Laufe der Zeit verändern. Es ist wichtig, die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit fortwährend zu pflegen und auszubauen, um dadurch eine abgestimmte, umfassende und passgenaue Unterstützung der jungen Menschen zu erreichen. Die gemeinsame Fallarbeit im Einzelfall ist hierfür ebenso wichtig, wie das Entwickeln eines gemeinsamen Verständnisses für die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit. Dies gilt auch mit Blick auf die Unterstützung junger Menschen mit Behinderungen nach § 19 SGB III auf dem Weg in das Berufsleben.

Durch regionale Unterschiede und individuelle Gegebenheiten sind noch nicht überall Kooperationsbündnisse zu verzeichnen. Es gilt daher bereits bestehende Strukturen zu bewahren und dort, wo es nötig ist, zu erweitern oder diese auf den Weg zu bringen. Mit der Regelung sollen die Agenturen für Arbeit aufgefordert werden, aktiv auf die in § 9b nicht abschließend genannten Akteure zuzugehen und gemeinsam mit ihnen auf die Entstehung von rechtskreisübergreifenden Kooperationen beziehungsweise auf die Fortführung und Verstärkung bereits bestehender Kooperationen hinzuwirken.

Erforderlich dafür ist es, sich gemeinsam mit allen zuständigen Akteuren über die Art und Weise der Zusammenarbeit abzustimmen. Es gilt für die rechtskreisübergreifende Kooperation eine gemeinsame Zielgruppe sowie aufeinander abgestimmte Leistungsangebote der einzelnen Träger festzulegen und anzustreben. Hierzu ist der Abschluss von Kooperations- oder Zielvereinbarungen sinnvoll. Dazu ist es notwendig, dass die Beteiligten sich über die jeweiligen Leistungen gegenseitig informieren und diese strukturell aufeinander abstimmen. Die Leistungen werden weiterhin durch den jeweils zuständigen Träger nach den Vorgaben der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften erbracht.

Für die Abstimmungen zwischen den Akteuren und der Prozesse in der Kooperation kann die Agentur für Arbeit oder auch einer der anderen Leistungsträger eine koordinierende Tätigkeit übernehmen. Sofern vor Ort bereits von anderer Seite eine koordinierende Tätigkeit übernommen worden ist und auch fortgesetzt werden kann, soll dies im Einvernehmen der wesentlichen Akteure vor Ort weiter so erfolgen. Die Koordination kann unter anderem dazu beitragen, Abstimmungsprozesse zwischen den Akteuren zu erleichtern, gemeinsame Ziele der Kooperation festzuhalten und nachzuhalten, einen regelmäßigen Austausch der Akteure untereinander durchzuführen sowie ein gemeinsames Verantwortungsbewusstsein

und Verständnis für die Beratung und Unterstützung junger Menschen herbeizuführen. Aufgabe der Koordinatorinnen und Koordinatoren sollte darüber hinaus sein, auch auf eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit der Kooperation (z. B. durch ein Corporate Design oder einen barrierefreien gemeinsamen Internetauftritt) hinzuwirken, damit sie nach außen, insbesondere für die jungen Menschen, besser sichtbar und erreichbar ist. Der Austausch von Koordinatorinnen und Koordinatoren von rechtskreisübergreifenden Kooperationen im Bundesgebiet ist ausdrücklich erwünscht und wird unter anderem durch die Servicestelle Jugendberufsagenturen unterstützt. Bei Vorhandensein entsprechender Landesnetzwerkstellen oder vergleichbarer Strukturen sollten diese Angebote ebenfalls für den Austausch, zur Reflexion sowie zur stetigen Weiterentwicklung der operationalen und strategischen Ausrichtung des eigenen Bündnisses genutzt werden.

Zu Nummer 5

Die Norm setzt strategische Zielmarken für die Digitalisierung und Automatisierung in der Bundesagentur für Arbeit. Dementsprechend werden Digitalisierung und Automatisierung im Rahmen einer Grundsatznorm mit programmatischem Charakter im Dritten Buch verankert. Die Norm enthält keine Anordnung bestimmter Rechtsfolgen oder die Begründung subjektiv öffentlicher Rechte. Vielmehr wird das Ziel verfolgt, die Digitalisierung und Automatisierung für die Aufgaben und Zwecke der Arbeitsförderung zu nutzen. Dies umfasst, die Weiterentwicklung zeitgemäßer digitaler Verwaltungsangebote, die Digitalisierung und Automatisierung von Verwaltungsabläufen, die Nutzung von informationstechnischen Infrastrukturen, die die Flexibilität bei der Umsetzung neuer Anforderungen erhöhen (insbesondere Cloud-Technologien), sowie die Erprobung neuer Technologien für die Leistungserbringung (z. B. im Bereich Künstlicher Intelligenz).

Zu Nr. 1

Die Bundesagentur für Arbeit stellt für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zahlreiche Verwaltungsangebote in der Arbeitsförderung zur Verfügung und soll diese fortlaufend weiterentwickeln. Studien zu digitalen Angeboten der Verwaltung zeigen, dass Bürgerinnen und Bürger insbesondere diejenigen Angebote nutzen, die niedrigschwellig zugänglich und einfach verständlich sind. Analoge Antragsformulare sollten in elektronische Antragsstrecken überführt werden, die leicht verständlich sind und sich an der jeweiligen Lebenslage der Bürgerinnen und Bürger orientieren. Dementsprechend nutzt die Bundesagentur für Arbeit insbesondere Instrumente zur Nutzendenzentrierung und baut diese weiter aus. Beispielsweise ist User-Experience-Design dazu geeignet, die Barrierefreiheit und Nutzendenfreundlichkeit von Verwaltungsangeboten zu erhöhen. Nutzendenfreundliche Verwaltungsangebote stärken das Vertrauen in Staat und Demokratie, da sie die Inanspruchnahme von Verwaltungsangeboten vereinfachen. Für Unternehmen sind Vereinfachungen bei Verwaltungsaufgaben und -angeboten vor dem Hintergrund der bestehenden Bürokratiebelastung essenziell.

Zu Nr. 2

Mitarbeitende können durch Automatisierung bei regelhaften Routinetätigkeiten in Verwaltungsabläufen entlastet werden. Dies führt dazu, dass routinierte Abläufe in kürzerer Zeit erledigt werden können, was zudem die Zufriedenheit der Kundinnen und Kunden der Bundesagentur für Arbeit steigern kann. Digitalisierte Arbeitsabläufe sind auch Voraussetzung für eine effiziente Steuerung und die Erstellung hochwertiger, integrierter Statistiken.

Die Digitalisierung und Automatisierung von Verwaltungsabläufen ist ein Schlüssel zur Bewältigung der demographischen Herausforderungen. Die Umsetzung solcher Vorhaben ist dazu geeignet, die Qualität und die Effizienz bei der Erbringung von Leistungen der Arbeitsförderung zu erhöhen und damit den Auswirkungen des abnehmenden Personalbestands entgegenzuwirken.

Vor diesem Hintergrund ist ein durchgängiger, weiterer Ausbau der Ende-zu-Ende Digitalisierung und Automatisierung der Verwaltungsabläufe der Bundesagentur für Arbeit unabdingbar. Die Leistungen der Arbeitsförderung werden dementsprechend weiter digitalisiert und automatisiert und in diesem Zuge, sofern möglich, Optimierungspotenziale identifiziert und gehoben. Hierbei sind die gesetzlichen Vorgaben zum vollständig automatisierten Erlass von Verwaltungsakten zu beachten, demzufolge Verwaltungsakte nur vollautomatisiert erlassen werden können, sofern kein Anlass besteht, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten (§ 31a SGB X). Eine Bearbeitung durch einen Amtsträger ist beispielsweise zwingend, wenn das anzuwendende materielle Recht eine Ermessensentscheidung oder einen Beurteilungsspielraum vorsieht oder wenn die Subsumtion unter einen konkreten Tatbestand nicht durch automatische Einrichtungen erfolgen kann (BT-Drs. 18/8434, S. 120 f.).

Die Programmnorm setzt einen strategischen Impuls, der die geplanten Vorgaben zur Ende-zu-Ende Digitalisierung im OZG-Änderungsgesetz ergänzt. Die Programmnorm umfasst insoweit die Digitalisierung von Kern- wie auch von Unterstützungsprozessen.

Zu Nr. 3

Die Bundesagentur für Arbeit setzt als Verwaltungsträgerin gesetzliche Aufgaben um. Dazu gehört auch, gesetzliche Neuregelungen kurzfristig umzusetzen. Dies erfordert in der Regel, dass informationstechnische Systeme angepasst oder weiterentwickelt werden. Diese Anpassungen sind zeit-, kosten- und ressourcenintensiv. Die IT-Infrastrukturen für Eigenentwicklungen sind heterogen aufgebaut und erfordern die dauerhafte Betreuung durch spezifisch geschultes Personal, das nicht flexibel für andere IT-Verfahren eingesetzt werden kann.

Durch die Anpassung der IT-Infrastruktur - unter anderem mit der datenschutzkonformen Transformation in das Cloud-Modell - könnte künftig schneller auf Rechtsänderungen reagiert werden. Denn die IT-Infrastruktur der Eigenentwicklungen ist in einer Cloud-Umgebung immer gleich aufgebaut. Dies hat den Vorteil, dass viele Wissensträger vorhanden sind und fachliche Anpassungen nicht von Einzelpersonen abhängig sind. Dadurch kann flexibel auf Mehr- oder Minderbedarfe reagiert werden, was nicht nur zu Kosteneinsparungen, sondern auch einer höheren Performance der IT-Systeme insgesamt führen wird. Ein Cloud-Modell ist zudem häufig die Voraussetzung, um neue Technologien, wie beispielsweise Künstliche Intelligenz, bei der Bundesagentur für Arbeit einsetzen zu können und somit auch die Umsetzung gesetzlicher Anforderungen zu vereinfachen.

Die Modernisierung der informationstechnischen Infrastrukturen erfordert Investitionsentscheidungen. Bei diesen Investitionsentscheidungen sind mittel- und langfristige positive Effekte dieser Modernisierung ausschlaggebend - insbesondere die Flexibilisierung des Mitarbeitenden-Einsatzes und die Erhöhung der Anpassungsfähigkeit der informationstechnischen Systeme an neue Anforderungen. Gleichzeitig sichert die Ausgestaltung der Norm als Programmsatz, dass unabhängig von einer Modernisierung der IT-Infrastruktur laufende Anwendungen zur Umsetzung des Dritten Buches an rechtliche Änderungen zeitnah anpassen sind.

Zu Nr. 4

Gemäß der Digitalstrategie der Bundesregierung werden digitale Innovationen in der Verwaltung im Sinne eines lernenden Staates eingesetzt. Digitale Innovationen dienen nicht immer unmittelbar der Erfüllung einer konkreten gesetzlichen Aufgabe nach dem Dritten Buch, sind aber für die mittel- und langfristige Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der BA insgesamt von hoher Bedeutung. Beispielsweise hat der Einsatz von Künstlicher Intelligenz das Potenzial, Mitarbeitende in erheblichem Maße von Routinetätigkeiten zu entlasten. Aktuell ist die Pilotierung solcher Ansätze sehr zeitintensiv und mit hohen administrativen Hür-

den verbunden. Beispielsweise fehlt es häufig an einer geschützten technischen Umgebung, innerhalb derer neue Technologien ohne Echtdaten erprobt werden können. Dies führt dazu, dass neue Technologien im Zweifel nicht getestet und somit auch nicht für die Verwaltung nutzbar gemacht werden können.

Die Regelung formuliert das Ziel, dass die Bundesagentur für Arbeit neue Technologien ergebnisoffen erprobt und dafür notwendige Voraussetzungen schafft (beispielsweise durch die Schaffung von technisch abgeschlossenen Experimentierräumen).

Dementsprechend setzt die Bundesagentur für Arbeit bei der Digitalisierung und Automatisierung ihrer Verwaltungsabläufe verstärkt neue Technologien ein, die geeignet sind, Herausforderungen bei der Abwicklung von Verwaltungsabläufen zu adressieren - beispielsweise durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz zur Erkennung von Dokumenten. Hierdurch könnten neue technische Lösungen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit schneller erprobt werden und bei Erfolg zum Einsatz im Linienbetrieb kommen. Hierbei ist der Stand der Technik im Kontext der Informationssicherheit entsprechend zu berücksichtigen.

Zu Nummer 6

Die umfassende Beratung (§ 28b SGB III) sowie die Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 31b SGB III) sollen nicht an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches erbracht werden, da diese Personen ähnliche Angebote über die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen können.

Zu Nummer 7

Zu Absatz 1

Die Beratung junger Menschen mit und ohne Behinderungen am Übergang von der Schule in den Beruf durch die Agenturen für Arbeit wird ausgeweitet. Über die in den §§ 29 und 30 dieses Buches bereits vorgesehene Berufsberatung und Beratung auch zur Festigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses hinausgehend soll die umfassende Beratung breitestmöglich gefächert sein. Dabei richtet sie sich in Art und Umfang am individuellen Bedarf der betreffenden Person aus. Sie umfasst nach dem rekursiven Prozessmodell insbesondere eine Situationsanalyse, eine Zielfindung, die Entwicklung von Lösungsstrategien und eine Prozessbegleitung. Eine nachhaltige Beratung kann zum Beispiel dazu führen, dass junge Menschen ohne Berufsabschluss verstärkt zur Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung motiviert werden, um damit die Grundlage für eine dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu schaffen. Aufgabe der umfassenden Beratung ist unter anderem, auch zu Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Leistungen anderer Leistungsträger zu beraten und die jungen Menschen hierbei zu unterstützen.

Zu Absatz 2

Für junge Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf soll eine ganzheitliche Beratung und Betreuung eingeführt werden, wenn die Beratung nach Absatz 1 nicht als Leistungsangebot ausreicht und weitergehende Formen der Unterstützung benötigt werden.

Die ganzheitliche Beratung und Betreuung ermöglichen eine gemeinsame Arbeit von jungen Menschen und der Agentur für Arbeit an den die Integration in Ausbildung oder Arbeit erschwerenden Problemen. Sie nimmt die jeweilige Lebenssituation insgesamt in den Blick mit dem Ziel eines grundlegenden Aufbaus (und in der Folge einer Stabilisierung) der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit.

Die ganzheitliche Beratung und Betreuung kann ein breites Spektrum an Hilfeformen umfassen. Die Interventions- und Beratungsformen, ihre konkreten Inhalte, Ausgestaltungen

und Intensität ergeben sich aus dem individuellen Bedarf und werden deshalb gesetzlich nicht im Einzelnen konkretisiert. Im Zusammenwirken mit den bereits gesetzlich verankerten Leistungen der aktiven Arbeitsförderung kann die Agentur für Arbeit individueller, zielgerichteter und nachhaltiger an der Heranführung, Aufnahme, Beibehaltung oder Ausweitung einer Ausbildung oder Arbeit gemeinsam mit dem jungen Menschen arbeiten.

Soweit es erforderlich ist, kann eine ganzheitliche Beratung und Betreuung auch aufsuchend erfolgen. Viele Problemlagen haben einen familiären und/oder sozialen Bezug. Die Betreuung im eigenen Lebensumfeld kann deren Wirksamkeit erhöhen. Die Einbeziehung von familiären und/oder sozialen Bezugspersonen wird deutlich erleichtert, es entsteht ein ganz unmittelbarer Eindruck vom Lebensumfeld des zu betreuenden Menschen, der sich zum Beispiel in einem Bürogespräch nicht herstellen lässt. Aufsuchende Betreuung kann zudem das Vertrauen des jungen Menschen in die Integrationszusammenarbeit stärken.

Für junge Menschen, bei denen eine Vielzahl von Bedarfen vorliegt, kann, soweit dies zum Abbau der einer Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt entgegenstehenden Hemmnisse erforderlich ist, eine erweiterte, intensiviertere Beratung und Betreuung in Form eines Fallmanagements erfolgen. Das Fallmanagement stimmt die bestehenden Angebote an unterstützenden Dienstleistungen aufeinander ab. Es kann auch einen den Einzelfall übergreifenden, bedarfsorientierten Auf- und Ausbau von Netzwerken und Maßnahmen umfassen, damit passgenaue Leistungen verfügbar sind.

Die „ganzheitliche Beratung und Betreuung“ sowie deren optionale Durchführung in Form eines „Fallmanagement“ nach Absatz 2 orientieren sich inhaltlich und qualitativ am Betreuungs- und Beratungsangebot des SGB II. Dabei entspricht das Fallmanagement SGB III dem Fallmanagement SGB II, welches ebenfalls einen ganzheitlichen Beratungs- und Betreuungsansatz beinhaltet, so dass auf die für den Rechtskreis SGB II vorgesehene Qualifizierung zurückgegriffen werden kann.

Sowohl die „ganzheitliche Beratung und Betreuung“ als auch die Durchführung in Form eines „Fallmanagement“ erfolgen mit dem Auftrag, die Ziele des Absatzes 1 („Heranführung, Aufnahme, Beibehaltung oder Ausweitung einer Ausbildung oder Arbeit“) zu erreichen. Aufgabe des Fallmanagements ist eine auf den Einzelfall bezogene Koordination verschiedener Dienstleistungen und Abstimmung dieser untereinander im Rahmen einer engmaschigen Betreuung.

Zu Absatz 3

Für die Verwirklichung einer umfassenden und nachhaltigen Beratung und Betreuung vor und während eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses braucht es ein breites Leistungsangebot. Insbesondere können sozialintegrative Leistungen der Kommunen wie Suchtberatung, psychosoziale Betreuung, Schuldnerberatung oder die Betreuung minderjähriger Kinder oder von Kindern mit Behinderung oder die häusliche Pflege von Angehörigen für die Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich sein.

Durch eine enge Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit mit den Kommunen (Gemeinden, Kreisen und Bezirken) soll durch Satz 1 für junge Menschen ein möglichst einfacher, verlässlicher und regionaler Zugang zu den genannten sozialintegrativen Leistungen - wie sie in § 16a des Zweiten Buches aufgeführt sind - ermöglicht werden. Ziel ist, dass die Agenturen für Arbeit mit den Kommunen Vereinbarungen schließen, die geeignete kommunale Angebote für die Kundinnen und Kunden der Agentur für Arbeit sicherstellen können. Der Abschluss einer Vereinbarung zwischen Agentur für Arbeit und der zuständigen Kommune über die Zusammenarbeit und die gemeinsame Unterstützung kann die Kooperation erleichtern und formalisieren. Inhalte und Angebote der Leistungen der Kommunen bleiben ebenso wie die Finanzierung alleinige Aufgabe der Kommunen. Solche Vereinbarungen werden in ähnlicher Form auch zur Leistungserbringung nach § 16a des Zweiten Buches

zwischen Jobcentern und Kommunen geschlossen. Satz 2 beinhaltet eine deklaratorische Klarstellung.

Zu Absatz 4

Mit dem Absatz 4 werden auch Erwachsene, für die keine umfassende Beratung und ganzheitliche Betreuung geschaffen wird, in die Zusammenarbeit zur Erbringung sozialintegrativer Leistungen der Kommunen mit einbezogen.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die erforderlich ist, da die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung ab dem 1. Januar 2029 von der Bundesagentur für Arbeit übernommen wird.

Zu Nummer 9

Personen, die sich bereits in Deutschland aufhalten und eine ausländische Berufsqualifikation besitzen, sind zu häufig nicht qualifikationsadäquat beschäftigt. Aus berufsrechtlicher Sicht ist die Anerkennung ausschließlich in reglementierten Berufen erforderlich. Aber auch in den nicht reglementierten Berufen kann die Anerkennung von Berufsqualifikationen sinnvoll sein, um perspektivisch eine der Qualifikation entsprechende Tätigkeit aufzunehmen und qualifikationsadäquat entlohnt zu werden. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes (BQFG) normiert einen Rechtsanspruch auf die Durchführung des Anerkennungsverfahrens.

Künftig werden deutlich mehr Berufs Anerkennungen im Inland benötigt, um mitgebrachte Potenziale von Zugewanderten zu nutzen und den Fachkräftebedarf zu decken. Das zum 1. März 2020 in Kraft getretene Fachkräfteeinwanderungsgesetz sowie das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung, das am 18. August 2023 verkündet wurde, haben Erleichterungen für die Gewinnung von Fachkräften aus dem Ausland und den erweiterten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt geschaffen, insbesondere für Menschen mit einer ausländischen Berufsqualifikation. In diesem Zusammenhang wurde beispielsweise die Anerkennungspartnerschaft entwickelt. Bei der Anerkennungspartnerschaft kann der Antrag auf Anerkennung auch erst nach Einreise nach Deutschland gestellt werden. Dies hat den Vorteil, dass Zuwanderungsinteressierte für die Erteilung eines Visums nicht erst den Abschluss des Anerkennungsverfahrens abwarten müssen und so schneller einreisen können und dem deutschen Arbeitsmarkt früher zur Verfügung stehen. Beschäftigte und Arbeitgeber verpflichten sich, das Anerkennungsverfahren dann zügig anzustoßen und durchführen zu lassen.

Seit 2014 wird die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung im Förderprogramm „IQ – Integration durch Qualifizierung“ (IQ) entwickelt und modellhaft erprobt. Dieses Förderprogramm wird durch den Europäischen Sozialfonds Plus, den Bund und Eigenmittel der geförderten Träger finanziert. Die Förderrichtlinie vom 20. Juni 2022 zur aktuellen ESF Plus-Förderperiode gilt von 2023 bis Ende 2028. Das Förderprogramm zielt auf die Entwicklung und Erprobung von Modellen zur Fachkräftegewinnung und -sicherung in Deutschland. Zielgruppe sind Personen mit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation, die sich bereits in Deutschland befinden. Diese wird im formalen Anerkennungsverfahren unterstützt.

Die stetig steigenden Zahlen im Bereich der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung sowie den im Inland gestellten Anträgen auf Anerkennung weisen angesichts der zu erwartenden Fachkräfteeinwanderung sowie der Einwanderung über andere Migrationswege in den kommenden Jahren auf einen hohen und dauerhaften Bedarf hin, der künftig nicht über temporäre Projekte bedient werden kann. Es ist nicht sinnvoll, die Beratung nur vorübergehend in einem regional sehr unterschiedlich verfügbaren Förderprogramm durch dazu beauftragte einzelne Träger zu erbringen. Die aktuelle Förderrichtlinie weist daher darauf hin,

dass die Förderung der Modellentwicklung zur Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung zum letzten Mal erfolgt und eine Verstetigung beabsichtigt ist. Die Bundesagentur für Arbeit ist bereits Umsetzungspartner der Richtlinie und insbesondere der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung.

Die Komplexität der Anerkennungslandschaft mit ihren föderalen und rechtlich unterschiedlichen Regelungen der Berufe und Anforderungen an zu erbringende Nachweise ist nur schwer zu erfassen. Dies kann sowohl für eine Migrationsentscheidung z. B. auf Basis der Anerkennungspartnerschaft als auch für das Einleiten des Anerkennungsverfahrens im Inland abschreckend wirken. Dies gilt insbesondere dann, wenn unterschiedliche Behörden beteiligt werden müssen oder neben fachlichen auch sprachliche Anforderungen in reglementierten Berufen bestehen. Den Beratern muss aufgezeigt werden, wie die Ausgleichsmaßnahmen oder Anpassungsqualifizierungen zu absolvieren sind. Die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung hat daher eine hohe Bedeutung für den Prozess der Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Migrationsgeschichte. Sie dient dem Ziel, unterwertiger Beschäftigung entgegenzuwirken und dem Arbeitsmarkt die benötigten Fachkräfte zur Verfügung zu stellen. Sie kann insofern zu einer Entlastung der Sozialsysteme beitragen. Die strukturellen Voraussetzungen für eine qualifikationsadäquate Arbeitsmarktintegration und Entlohnung von Menschen mit ausländischen Berufsqualifikationen werden durch den Ausbau der Infrastruktur zur Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung verbessert. Außerdem wird das Abwanderungsrisiko reduziert. Die Beratern verfügen über ein vergleichbar hohes Bildungsniveau und weisen insgesamt eine größere Nähe zum Arbeitsmarkt auf. Das Potenzial für eine bessere Erwerbsintegration durch die Förderung und eine damit verbundene Armutsreduzierung sowie die Reduzierung von unterwertiger Beschäftigung sind groß.

Arbeitgeber sind häufig die ersten Ansprechpartner und Vertraute für Arbeitnehmerinnen und -nehmer. Um ihren (zukünftigen) Angestellten mit ausländischen Berufsqualifikationen im Anerkennungs- und Qualifizierungsprozess optimal zur Seite stehen und sie umfassend unterstützen zu können, ist es notwendig, dass sich auch Arbeitgeber von der Bundesagentur für Arbeit zu den Themen Anerkennung und Qualifizierung beraten lassen können. Sowohl Arbeitgeber, die bereits Angestellte mit ausländischen Berufsqualifikationen beschäftigten, als auch solche, die dies erstmalig beabsichtigen, haben Bedarf an Informationen und Unterstützung im Anerkennungsverfahren. Zahlreiche Studien belegen, dass die Anerkennung Vorteile für den langfristigen Aufenthalt und die dauerhafte Integration von Fachkräften mit ausländischen Berufsqualifikationen in den deutschen Arbeitsmarkt hat. Die Unternehmen profitieren daher davon, wenn die (zukünftigen) Arbeitnehmerinnen und -nehmer qualifikationsadäquat beschäftigt werden, indem sich die Arbeitgeber langfristig auf ihre Angestellten verlassen können. Hinzu kommt der Vorteil einer erhöhten Transparenz der Fähigkeiten der Fachkräfte für die Arbeitgeber.

Die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung dient der nachhaltigen Eingliederung von Personen in den deutschen Arbeitsmarkt, dem Kerngeschäft der Bundesagentur für Arbeit. Sie komplementiert die Berufsberatung und fügt sich sehr gut in die übrigen Leistungen ein. Sie ist ein wichtiger Baustein, damit die Bundesagentur für Arbeit ihrem Auftrag gerecht werden kann, potenzielle Fachkräfte für den deutschen Arbeitsmarkt zu identifizieren und deren Potenziale nutzbar zu machen. Die Erweiterung des Beratungsangebots der Bundesagentur für Arbeit zur Anerkennung und Qualifizierung auf Personen, die sich bereits im Bundesgebiet befinden, ist ein logischer Schluss, da sie schon jetzt mit dem Modellprojekt der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) Personen, die sich noch im Ausland befinden, zur Anerkennung ihrer ausländischen Bildungs- und Berufsqualifikationen berät. Dabei kooperiert die Bundesagentur für Arbeit mit der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung des Förderprogramms IQ. Das seit 2019 bei der ZSBA aufgebaute Fachwissen prädestiniert die Bundesagentur für Arbeit für die Übernahme der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung auf Bundesebene. Sie hat mit der Beratung durch die ZSBA bereits

umfangreiches regionalspezifisches Wissen erlangt, das beim Aufbau der Beratungsstruktur einer Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung im Inland genutzt und ausgebaut werden kann.

Die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung durch die Bundesagentur für Arbeit soll nach Möglichkeit die Bestimmung des Referenzberufs und der für die Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stelle der Länder umfassen sowie die Vermittlung allgemeiner Hinweise über die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit, zu den vorzulegenden Unterlagen und zum Verfahren. Mit der Qualifizierungsberatung soll im Verfahren oder nach Erhalt eines Teilfeststellungsbescheides zu den Möglichkeiten beraten werden, durch Ausgleichsmaßnahmen oder Anpassungsqualifizierungen eine vollständige Anerkennung oder bildungsadäquate Einmündung in den Arbeitsmarkt zu erreichen. Umfasst sind vorrangig Qualifizierungen, die AZAV-zertifiziert bzw. -zertifizierbar sind und in der Regel keine Angebote von Universitäten oder Vorbereitungskurse auf die landesspezifische Kenntnisprüfung. Darüber hinaus soll die Bundesagentur für Arbeit zu den Möglichkeiten der Sichtbarmachung non-formaler und informell erworbener Kompetenzen informieren. Gerade in gleichgelagerten Fällen können insbesondere die Erstberatungen als Gruppeninformationsveranstaltungen angeboten werden. All diese Beratungsaktivitäten müssen entsprechend im IT-System der Bundesagentur für Arbeit abgebildet werden.

Die Bundesagentur für Arbeit soll ein bundesweites, in allen Ländern verfügbares, qualitativ gesichertes Angebot gewährleisten. Durch die Verstärkung des erprobten Bundesangebots in zum aktuellem IQ-Angebot vergleichbarem Umfang wird eine von mehreren tragenden Säulen der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung geschaffen. Dieses Vorhaben berücksichtigt, dass in der Regel weitere Stellen Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung anbieten. Nur so kann ein nahezu flächendeckendes und bedarfsgerechtes Angebot gewährleistet werden. Zusätzliche Akteure sollten die für die Anerkennungsverfahren zuständigen Länder oder weitere arbeitsmarktpolitische Stellen sein.

Die Länder führen die Anerkennungsverfahren in eigener Zuständigkeit durch, vollziehen die Anerkennungsgesetze von Bund und Ländern und sind somit für die Ausgestaltung der Verfahren zuständig. Dies umfasst auch die Beratung und Unterstützung der Antragstellenden im Antragsverfahren. Eine umfassende Vorbereitung der Verfahren und die Möglichkeit der begleitenden Unterstützung beschleunigt und vereinfacht die Anerkennung und entlastet die für die Anerkennung zuständigen Stellen der Länder. Eine breite Zusammenarbeit von Bund, Ländern und gegebenenfalls weiteren arbeitsmarktpolitischen Akteuren spielt dabei eine wichtige Rolle. Die konkrete Verteilung der Zuständigkeiten sollte vor Ort zwischen der Bundesagentur für Arbeit, den Ländern und weiteren Akteuren abgestimmt werden. Ziel ist es, die Wartezeiten auf einen Beratungstermin auf ein angemessenes Maß zu begrenzen und eine annähernde Flächendeckung von qualitativ hochwertigen Beratungsangeboten zu erreichen. Migrationsprozesse benötigen Zeit, in der auch Qualifikationen zu veralten drohen, sodass eine systematische und zeitnahe Anerkennung möglichst bald nach Einreise notwendig ist, um mitgebrachte Kompetenzen konsequent zu nutzen.

Zu Nummer 10

Neben der Berufsberatung und Berufsorientierung besteht eine Vielzahl von weiteren Leistungen der Agenturen für Arbeit, die junge Menschen möglicherweise noch nicht kennen und über die die Agenturen für Arbeit informieren sollen. Diese Informationen sollen sich auch auf die neuen Aufgaben der Agenturen für Arbeit, wie die umfassende Beratung, beziehen. Des Weiteren nimmt die Ergänzung des Absatzes 1 auf den neuen § 10, der die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit befördert, Bezug. Die Agentur für Arbeit soll auch über Leistungen der Kooperationspartner informieren, wenn eine Kooperation im Agenturbezirk besteht. Durch die umfassenden Hinweise auf die Angebote der Agenturen für Arbeit und der weiteren Kooperationspartner sollen Jugendliche in allen Lebenslagen angesprochen werden, auch solche, für die zunächst andere Problemlagen als der Übergang ins Erwerbsleben vordringlich sind und die der Aufnahme einer Ausbildung oder Arbeit

entgegenstehen könnten. Über welche Angebote der Kooperationspartner informiert wird, ist mit diesen abzustimmen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe können verschiedene datenschutzsichere Kommunikationswege genutzt werden. Ergibt sich durch die Rückmeldung des jungen Menschen ein Beratungsbedarf bei einem der Kooperationspartner, so ist eine zeitnahe Zuleitung an diesen durch die Agenturen für Arbeit sicherzustellen.

Zu Nummer 11

Junge Menschen in komplexen Lebenslagen sind zum Teil in keiner Weise an das Sozialleistungssystem angebunden. Die Jobcenter und die Träger der Jugendhilfe haben über die Regelungen des § 16h des Zweiten Buches sowie des § 13 des Achten Buches bereits die Aufgabe, solche schwer erreichbaren Jugendlichen zu kontaktieren, ihnen Beratungsangebote zu unterbreiten und sie so an das Sozialleistungssystem heranzuführen. Die Leistungen der Jobcenter richten sich aber nur an Personen, bei denen die Voraussetzungen der Leistungsberechtigung im Zweiten Buch zumindest mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen. Die Angebote nach § 13 des Achten Buches haben regelmäßig einen sozialpädagogischen Fokus. Auch junge Menschen, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keinen Anspruch auf Bürgergeld haben, können verloren gehen, wenn sie nicht an die weiteren Leistungen des Arbeitsförderungsrechtes herangeführt werden. Die gesetzliche Neuregelung legt daher insbesondere ein Augenmerk auf junge Menschen in schwierigen, komplexen Lebenslagen, wie zum Beispiel Careleaver, Schulabstinernte oder junge Menschen ohne festen Wohnsitz und ermöglicht es, für solche jungen Menschen zusätzliche Leistungen mit Arbeitsmarktbezug anzubieten, um sie an die weiteren Leistungen des Dritten Buches heranzuführen. Die Regelung soll sowohl junge Menschen adressieren, die schon einmal Kontakt zu den Agenturen für Arbeit hatten, diesen aber wieder verloren haben, als auch jene jungen Menschen, die noch keinerlei Kontakt mit den Agenturen für Arbeit hatten. Die zusätzlichen Unterstützungselemente können zum Teil sehr niedrigschwellig sein, um sich den jungen Menschen anzunähern. Ein solches Angebot könnte beispielsweise ein Jugend-Café als erste Begegnungsstätte sein.

Die Leistungen nach Absatz 1 werden regelmäßig ohne ausdrücklichen Antrag im Sinne von § 323 Absatz 1 Satz 1 erbracht werden. Sinn und Zweck ist es, dass die Leistungen von Amts wegen mit Zustimmung der Berechtigten erbracht werden können. In Ausnahmefällen wird jedoch eine vorherige Zustimmung nicht möglich sein. Absatz 2 regelt daher ausdrücklich und weitergehend als § 323 Absatz 1 Satz 1, dass es eines Antrags nicht bedarf.

Im Sinne einer rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit sollen die Maßnahmen oder Projekte in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie dem Jobcenter geplant und umgesetzt werden. Sinnvoll ist eine Abstimmung zu gemeinsamen Projekten und Maßnahmen bzw. die Abstimmung eines entsprechenden Potenzials. Außerdem gilt es, Doppelstrukturen ausdrücklich zu vermeiden, die jeweils regionalen Bedürfnisse sind zu definieren und zu berücksichtigen.

Zu Nummer 12

§ 37 SGB III soll künftig die Regelungen zur Potenzialanalyse, zum Kooperationsplan und zu den Eigenbemühungen enthalten. Mit der Neuregelung wird insbesondere die Eingliederungsvereinbarung durch einen - nicht rechtsverbindlichen - Kooperationsplan abgelöst.

Zu Buchstabe a

Absatz 1 enthält wie bisher die Regelungen zur Potenzialanalyse.

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Streichung des Bezugs zur Vermittlung wird klargestellt, dass die Potenzialanalyse dem gesamten Beratungs-, Vermittlungs- und Unterstützungsprozess dient.

Zu Doppelbuchstabe bb

Ergänzend wird klargestellt, dass gerade auch die Stärken der oder des Ausbildung- bzw. Arbeitsuchenden in den Blick genommen werden sollen.

Zu Buchstabe b

Absatz 2

Der neu gefasste Absatz 2 beinhaltet die Grundregelung für den neuen Kooperationsplan. Dieser hebt besonders das kooperative Vorgehen beim Erstellen des Kooperationsplanes hervor.

Er baut auf die Ergebnisse der Potenzialanalyse auf und soll die mit den Ausbildung- und Arbeitsuchenden gemeinschaftlich entwickelte Eingliederungsstrategie bzw. die gemeinsam getroffenen Absprachen (Eingliederungsziel und wesentliche Schritte) dokumentieren. Die Agentur für Arbeit soll dabei partnerschaftlich mit der oder dem Ausbildungsuchenden bzw. der oder dem Arbeitsuchenden zusammenarbeiten.

Aus diesem Grund soll der Kooperationsplan für beide Seiten einfach verständlich sein: Der Kooperationsplan soll sich auf die wesentlichen Schritte zur Eingliederung fokussieren und kurzgefasst sein; zudem soll der Text in allgemeinverständlicher Sprache formuliert sein.

Im Kooperationsplan soll festgehalten werden, welche Leistungen zur beruflichen Eingliederung die oder der Ausbildung- und Arbeitsuchende von der Agentur für Arbeit erhält und welche Eigenbemühungen sie oder er erbringen soll.

Neben den bereits im bisher geltenden Recht aufgeführten Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit nimmt die Neuregelung auch die in einer sich wandelnden Arbeitswelt bedeutender werdenden Beratungsaktivitäten der Agentur für Arbeit auf (Satz 3 Nummer 1).

Darüber hinaus enthält der Kooperationsplan die in Betracht kommenden Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, regelt wie Leistungen anderer Leistungsträger in den Eingliederungsprozess einbezogen werden und beinhaltet die Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 Aufenthaltsgesetz oder an einem Kurs der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a Aufenthaltsgesetz (Satz 3 Nummer 3 bis 5).

Diese Leistungen sollen dem kooperativen Ansatz entsprechend im Vorfeld gemeinsam mit der oder dem Ausbildung- oder Arbeitsuchenden erörtert werden.

Der Eingliederungsprozess setzt eine aktive Mitwirkung der oder des Ausbildung- oder Arbeitsuchenden voraus. Daher soll im Kooperationsplan weiterhin festgehalten werden, welche Eigenbemühungen die oder der Ausbildung- oder Arbeitsuchende in welcher Häufigkeit mindestens unternehmen soll und in welcher Form diese Bemühungen nachgewiesen werden sollen (Satz 3 Nummer 2). Als Eigenbemühungen gelten alle Aktivitäten, die geeignet sind, die Beschäftigungslosigkeit zu verhindern beziehungsweise zu beenden. Hierzu gehören insbesondere alle Arten von Bewerbungsaktivitäten, darunter auch das Erstellen von Bewerbungsunterlagen, die Nutzung von Jobbörsen und die Auswertung von Stellenanzeigen. Der Eigenbemühungsbegriff entspricht damit demjenigen in § 138 Absatz 4 SGB III.

Der neugefasste Absatz 2 stellt klar, dass mit allen Ausbildung- und Arbeitsuchenden ein Kooperationsplan erstellt werden soll. In begründeten Einzelfällen kann von der Erstellung eines Kooperationsplans abgesehen werden, insbesondere, wenn bereits feststeht, dass Arbeitslosigkeit nicht eintritt oder zeitnah endet, zum Beispiel wegen kurz bevorstehender Arbeitsaufnahme, baldigen Eintritts der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz oder kurz bevorstehenden Übergangs in den Ruhestand. Eine Unterscheidung nach den beruflichen Eingliederungschancen der ausbildung- oder arbeitsuchenden Personen ist hingegen nicht geeignet, eine Ausnahme von der Pflicht der Agentur für Arbeit zur Erstellung eines Kooperationsplans zu begründen.

Nach wie vor sollen die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Schwerbehinderung angemessen Berücksichtigung finden.

Der Kooperationsplan stellt keinen öffentlich-rechtlichen Vertrag (§§ 53 ff. SGB X) dar. Er ist für beide Seiten rechtlich unverbindlich und bietet keine Grundlage für den Eintritt von Sperrzeiten. Die §§ 53 bis 61 SGB X finden keine Anwendung. Die Einordnung der Eingliederungsvereinbarung im SGB III als öffentlich-rechtlicher Vertrag in Form eines subordinationsrechtlichen Austauschvertrags durch das Bundessozialgericht (BSG) (Urteil vom 4.4.2017 - B 11 AL 5/16 R; ebenso für das SGB II: BSG, Urteil vom 23.6.2016 - B 14 AS 30/15 R) hat die Rechtsanforderungen an das komplexe Instrument der Eingliederungsvereinbarung in einem Ausmaß erhöht, das nach den Studien des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und Prüfung des Bundesrechnungshofs in der Praxis in einer Vielzahl von Fällen nicht mehr rechtssicher umsetzbar war. Anforderungen an eine umfassende Darstellung sowie das ausgewogene Vorhandensein von Leistung und Gegenleistung, an die Nachhaltigkeit und Vollständigkeit sowie Rechtsfolgen einer möglichen Gesamtnichtigkeit bei Rechtswidrigkeit einzelner Elemente stellten angesichts der im Handeln zwischen Behörde und Bürger bzw. Bürgerin vorhandenen Asymmetrie eine rechtskonstruktive und praktische Überforderung aller Beteiligten dar. Daher wird dieser Rechtsrahmen aufgegeben. Durch die Aufgabe der Vertragsform wird der Kooperationsplan auf seine wesentliche Funktion als Instrument zur kooperativen Planung des Integrationsprozesses zurückgeführt und erleichtert damit die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Dies greift aktuelle Ergebnisse der Wirkungsforschung auf, wonach die geltende „Funktionenvielfalt“ der Eingliederungsvereinbarung ihre Handhabbarkeit erschwere (vgl. Senghaas, Monika, u.a. (2020): Eingliederungsvereinbarungen aus Sicht der Jobcenter: Pflichten der Arbeitsuchenden nehmen viel Raum ein (IAB-Kurzbericht, 05/2020, Nürnberg).

Absatz 3

Absatz 3 regelt in Satz 1, dass die Agentur für Arbeit der oder dem Ausbildung- oder Arbeitsuchenden den Inhalt des Kooperationsplans mitteilen soll. Eine elektronische Übermittlung ist möglich. Eine Unterschrift ist nicht erforderlich, weil es sich künftig nicht mehr um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag handelt und das Schriftformerfordernis des § 56 SGB X keine Anwendung findet.

Wesentlicher Bestandteil dieser vertrauensvollen Zusammenarbeit ist, dass der Kooperationsplan regelmäßig angepasst wird. Daher soll der Kooperationsplan als „roter Faden“ im Eingliederungsprozess - wie bisher bei der Eingliederungsvereinbarung - für alle Ausbildung- und Arbeitsuchenden regelmäßig in seinen Bestandteilen überprüft und anlassbezogen fortgeschrieben werden.

Eine erste Überprüfung des Kooperationsplans soll bereits spätestens drei Monate nach und damit in zeitlicher Nähe zu seiner Erstellung erfolgen. Damit soll der Integrationsprozess frühzeitig gestärkt werden und dadurch bessere Chancen bieten, die Eingliederungsstrategie und die Eigenbemühungen gegebenenfalls anzupassen. In diesem Zusammenhang kann sich zum Beispiel ergeben, dass die Förderung einer beruflichen Weiterbildung angeboten werden soll, um die Beschäftigungsfähigkeit nachhaltig zu fördern.

Weitere Überprüfungen und Anpassungen des Kooperationsplans sollen, wie bereits nach bisherigem Recht, spätestens jeweils nach Ablauf von sechs Monaten erfolgen. Bei arbeitslosen und arbeitssuchenden jungen Menschen ist der Kooperationsplan entsprechend der bisherigen Regelung spätestens nach jeweils drei Monaten gemeinsam zu überprüfen und fortzuschreiben. Bei jeder Überprüfung und Fortschreibung sind die bisherigen Erkenntnisse aus dem Vermittlungsprozess zu berücksichtigen.

Nur in begründeten Einzelfällen kann von der Überprüfung, Anpassung oder Fortschreibung eines Kooperationsplans abgesehen werden, insbesondere, wenn bereits feststeht, dass Arbeitslosigkeit zeitnah endet, zum Beispiel wegen kurz bevorstehender Arbeitsaufnahme, baldigen Eintritts der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz oder kurz bevorstehenden Übergangs in den Ruhestand. Eine Unterscheidung nach den beruflichen Eingliederungschancen der ausbildung- oder arbeitssuchenden Personen ist hingegen nicht geeignet, eine Ausnahme von der Pflicht der Agentur für Arbeit zur Überprüfung, Anpassung oder Fortschreibung eines Kooperationsplans zu begründen.

Zu Buchstabe c

Absatz 4

Absatz 4 knüpft an das Ziel an, dass mit dem Abschluss des Kooperationsplans das Vertrauen in die Eigenverantwortung der Ausbildung- und Arbeitssuchenden gestärkt wird. Das neue Instrument wird stärker am Grundsatz einer vertrauensvollen Zusammenarbeit „auf Augenhöhe“ ausgerichtet. Dennoch hat die Agentur für Arbeit regelmäßig zu überprüfen, ob die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen eingehalten werden. Im Bedarfsfall kann die Einhaltung des Kooperationsplans in frühzeitigen Folgegesprächen überprüft werden.

Die Teilnahme an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik sowie an Integrationskursen und Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung werden zudem unverändert auch weiterhin von Beginn an verbindlich eingefordert werden.

Absatz 4 regelt, dass die Agentur für Arbeit nachzuhalten hat, ob die getroffenen Absprachen im Kooperationsplan für die Vornahme von Eigenbemühungen (z. B. zu Anzahl und Nachweis von Bewerbungen) eingehalten werden (Satz 1). Diese Prüfung hat durch die Agentur für Arbeit regelmäßig, entsprechend der im Kooperationsplan festgehaltenen Nachweiszeitpunkte, spätestens jedoch zu den in Absatz 3 vorgesehenen Überprüfungs- und Fortschreibungsterminen, zu erfolgen.

Hat sich die oder der Ausbildungssuchende oder die oder der Arbeitssuchende an die Absprachen gehalten, wird der Kooperationsplan weiter umgesetzt und die Zusammenarbeit auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens im Hinblick auf die Eigenbemühungen fortgesetzt. Stellt sich bei der Überprüfung jedoch heraus, dass die festgehaltenen Nachweise in dem Überprüfungszeitraum nicht oder nicht in der festgehaltenen Form erbracht worden sind, kann die oder der Ausbildungssuchende oder die oder der Arbeitssuchende nach Satz 2 im Rahmen einer Ermessenentscheidung durch Verwaltungsakt verbindlich mit Rechtsfolgenbelehrung zu Eigenbemühungen verpflichtet werden. Damit kann sichergestellt werden, dass wer die Angebote der Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung der Agentur für Arbeit in Anspruch nimmt, auch einen eigenen Beitrag für eine erfolgreiche Integration erbringt.

Ist die oder der Ausbildungssuchende oder die oder der Arbeitssuchende zugleich auch arbeitslos ist das Ermessen der Agentur für Arbeit intendiert: sie soll einen Verwaltungsakt erlassen (Satz 3).

In der Aufforderung ist seitens der Vermittlungsfachkraft konkret zu bestimmen, welche Eigenbemühungen die oder der Betroffene zur Beendigung seiner Beschäftigungslosigkeit in welcher Häufigkeit zu unternehmen hat und in welcher Form diese nachzuweisen sind

Satz 4). Der Begriff der Eigenbemühungen entspricht dabei demjenigen in § 138 Absatz 4 SGB III.

Absatz 5

Der neue Absatz 5 greift die Regelung des bisherigen Absatz 3 Satz 4 auf und regelt die Fälle, in denen ein gemeinsam erarbeiteter Kooperationsplan nicht zustande kommt oder nicht gemeinsam fortgeschrieben werden kann. In diesen Fällen sollen die betroffenen Personen durch Verwaltungsakt verbindlich mit Rechtsfolgenbelehrung verpflichtet werden, Eigenbemühungen zu erbringen.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Die bisherige Regelung des Absatzes 1 Satz 5 wird unter Wegfall des entbehrlichen Verweises auf § 310 in den neuen § 310a überführt, in dem Fälle der entsprechenden Anwendung von § 309 künftig gebündelt werden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 37 SGB III.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einstellung der Vermittlungstätigkeit wegen Pflichtverletzungen soll zukünftig bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht mehr erfolgen. Um die Eingliederung in Erwerbstätigkeit zu unterstützen, soll die Agentur für Arbeit die jungen Menschen bei fehlender Mitwirkung noch stärker in die Prozesse einbinden und mit Blick auf die Aufnahme einer Arbeit beraten. Gerade bei jungen Menschen ist wichtig, dass sie im Einzelfall erforderliche Unterstützung kontinuierlich bei der Aufnahme einer Arbeit erhalten, gerade auch dann, wenn sie - aus welchen Gründen auch immer - vereinbarte Mitwirkungspflichten nicht erfüllen und damit offenkundig wird, dass bei der Arbeitssuche Probleme aufgetreten sind. Dies entspricht dem Ansatz der fortwährenden Unterstützung, der auch sonst für junge Menschen in der Arbeitsmarktpolitik verfolgt wird.

Zu Buchstabe c

Mit der Streichung von Satz 2 wird die sog. Vermittlungssperre für die Ausbildungsuche aufgehoben. Die Vermittlung in Ausbildung ist ein tragendes Element für eine nachhaltige Integration in das Erwerbsleben. Sie ist zudem im Wesentlichen auf bestimmte Monate eines Ausbildungsjahres konzentriert. Eine Einstellung der Ausbildungsvermittlung für zwölf Wochen kann daher dazu führen, dass für das laufende Ausbildungsjahr keine Berufsausbildung mehr aufgenommen wird. Daher soll auch die Ausbildungsvermittlung nicht wegen fehlender oder unzureichender Mitwirkung eingestellt werden. Im Falle der Ausbildungsvermittlung soll dies für alle Personen, egal welchen Alters, gelten.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 37 SGB III.

Zu Nummer 15

Für die Kosten einer auswärtigen Unterkunft bei nur kurzzeitigen Berufsorientierungspraktika des neuen § 48a SGB III ist es nicht sachgerecht, auf die Bedarfssätze nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz abzustellen, auch wenn diese der Berufsausbildungsbeihilfe während einer Berufsausbildung oder längeren ausbildungsvorbereitenden Fördermaßnahmen zugrunde liegen. Da für die Dauer eines wenige Tage oder Wochen dauernden Betriebspraktikums in der Regel keine eigene Wohnung angemietet, sondern eine anderweitige Unterbringung erforderlich werden dürfte, sind höhere Tagessätze für die Förderung angemessen. In Anlehnung an die Förderbeträge des § 86 Absatz 1 Nummer 1 SGB III sollen erforderliche auswärtige Unterbringungen während der kurzen Praktika daher mit bis zu 60 Euro je Tag, jedoch maximal 420 Euro im Kalendermonat, gefördert werden können.

Zu Nummer 16

Auch wenn die Aus- oder Weiterbildung erfolgreich beendet wurde, stehen Menschen mit Behinderungen vor der Herausforderung, den Arbeitsalltag in einer neuen Rolle zu bewältigen. Dies kann für Betroffene wegen individueller gesundheitlicher Einschränkungen und Unterstützungsbedarfe besonders schwierig sein. Die Übernahme durch den Ausbildungs- oder Kooperationsbetrieb kann hier Sicherheit und Stabilität zu Beginn des neuen Abschnitts im Arbeitsleben geben. Das betrifft insbesondere Menschen mit psychischen Einschränkungen. Betroffene Menschen mit Behinderungen können so in den gewohnten Strukturen des Ausbildungsbetriebs erste Erfahrungen im regulären Berufsalltag sammeln, sich im bekannten Umfeld auf die Veränderungen durch den Rollenwechsel einstellen und Sicherheit und Selbstbewusstsein in der neuen Rolle gewinnen. Nach der bisherigen Rechtslage ist eine Förderung nach Absatz 3 nur möglich, wenn es sich um schwerbehinderte Menschen handelt. Auch Menschen mit Behinderungen ohne anerkannte Schwerbehinderung können jedoch so erhebliche Teilhabebeeinträchtigungen haben, dass sie ohne den Anreiz des Anschluss - Eingliederungszuschusses nach Absatz 3 vom ausbildenden Arbeitgeber nicht übernommen würden.

Da eine Förderung für den Fall der Übernahme durch den ausbildenden Arbeitgeber auch im Rahmen der §§ 88 ff. SGB III ausgeschlossen ist, besteht derzeit keine Möglichkeit, Menschen mit Behinderungen ohne Schwerbehinderung bei Übernahme im Anschluss an eine Aus- oder Weiterbildung zu fördern. Diese Förderlücke wird mit der Neuregelung geschlossen.

Ferner kann durch die Neuregelung der Anschluss - Eingliederungszuschuss künftig auch geleistet werden, wenn die Ausbildung außerbetrieblich bei einem Träger absolviert wurde. Dies war bislang deshalb nicht möglich, weil weitere Voraussetzung für die Förderung mit dem Anschluss - Eingliederungszuschuss war, dass bereits während der Ausbildungs- oder Weiterbildung Zuschüsse erbracht wurden. Zuschüsse nach Absatz 1 werden jedoch nur für betriebliche Aus- oder Weiterbildungen geleistet, nicht jedoch für Aus- oder Weiterbildungen beim Träger mit lediglich betrieblichen Anteilen in einem Kooperationsbetrieb. Auch hier schließt die Neuregelung eine Förderlücke. Zudem wird der Anschluss - Eingliederungszuschuss auch für Ausbildungsbetriebe von Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen geöffnet, die im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung aus anderen Gründen keine Zuschüsse erhalten haben, z. B. weil sie von der entsprechenden Fördermöglichkeit keine Kenntnis hatten.

Mit der Streichung der Fördermöglichkeit bei Übernahme durch einen anderen Arbeitgeber wird außerdem das Konkurrenzverhältnis zu den §§ 88 ff. SGB III aufgelöst. Derzeit ist eine Förderung in diesem Fall grundsätzlich nach beiden Vorschriften möglich. Die maximale Förderhöhe von 70 Prozent ist identisch. Nach den §§ 88, 90 SGB III ist jedoch eine längere Förderdauer möglich, sodass diese Vorschriften für Arbeitgeber in der Regel attraktiver

sind. Künftig soll daher für einen anderen Arbeitgeber als den Ausbildungsbetrieb die Förderung nur noch nach den §§ 88 ff. SGB III möglich sein. § 73 SGB III soll hingegen nur noch für den ausbildenden Arbeitgeber gelten. Diese klare Trennung führt zu einer Rechtsvereinfachung.

Zu Nummer 17

Die Änderung ist angelehnt an die in § 74 Absatz 2 Satz 3 SGB III zur Assistierten Ausbildung enthaltene Regelung. § 76 Absatz 2 Satz 8 SGB III regelt, dass eine finanzierte Nachbetreuung durch denselben Träger zusätzlich auch zur Begründung oder Festigung eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses möglich ist. Dabei ist die Förderungshöchstdauer abhängig vom Ziel der nachgehenden Betreuung. Bei der nachgehenden Betreuung in Bezug auf die Begründung eines Arbeitsverhältnisses geht es inhaltlich um die Vorbereitung des Übergangs in Beschäftigung im Anschluss an die Berufsausbildung. Bei der nachgehenden Betreuung in Bezug auf die Festigung eines Arbeitsverhältnisses steht die individuelle Begleitung des jungen Menschen im Fokus, um z. B. in Konfliktsituationen zu moderieren oder anderweitig zu unterstützen.

Zu Nummer 18

Mit der Regelung wird klargestellt, dass der isolierte Erwerb von Grundkompetenzen sowie das Nachholen des Hauptschulabschlusses auch für geringqualifizierte Beschäftigte förderfähig sind.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Bei der Streichung des Absatzes 7 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 106a SGB III. Der Förderausschluss für Weiterbildungen während Kurzarbeit ist mit dem Auslaufen von § 106a SGB III nicht mehr erforderlich.

Zu Buchstabe b

Folgeanpassung im Zusammenhang mit der Streichung des vorherigen Absatzes.

Zu Nummer 20

Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sollen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, nicht vom Qualifizierungsgeld ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 21 und Nummer 22

Eine effektive Gründungsförderung für arbeitslose Personen ist volkswirtschaftlich wie aus Sicht der Arbeitslosenversicherung sinnvoll, da durch die Gründerinnen und Gründer neue Arbeitsplätze geschaffen und neue Beitragszahlende gewonnen werden. Die stärkere Einbeziehung der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in die Zielsetzungen der Arbeitsförderung flankiert die Bemühungen der Bundesregierung zur Stärkung der Gründerlandschaft als Motor für Innovation und Wirtschaftskraft wie etwa die Start-up Strategie der Bundesregierung.

Die 150-Tage-Regelung schränkt die Entscheidung über eine Gründungsförderung derzeit erheblich ein. Die aktuelle Regelung sieht bei einer Höchstanspruchsdauer auf Arbeitslosengeld von 12 Monaten (für Arbeitslose im Alter bis 50 Jahren) eine maximale Zeitspanne von sieben Monaten vor, eine Gründung vorzubereiten (ausgehend von der derzeit erforderlichen Restanspruchsdauer von 150 Tagen, sprich ca. fünf Monaten). Es verbleibt dann zu wenig Zeit, die Chancen der Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt zu testen und daneben

eine Gründung vorzubereiten. Insbesondere wenn mehrere Monate Vermittlungsbemühungen scheitern und die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit als Alternative stärker in den Fokus rückt, ist es für eine Gründungsförderung oft zu spät. Dadurch werden Chancen vergeben. Wenn die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit eine echte Alternative zur abhängigen Beschäftigung sein soll, bedarf es gerade dann dieser Option, wenn die Vermittlung in eine abhängige Beschäftigung schwierig ist. Mit einer Reduzierung der für eine Gründungsförderung erforderlichen Arbeitslosengeld-Restanspruchsdauer auf 90 Tage wird eine um rd. zwei Monate längere und somit realistischere Möglichkeit geschaffen, neben dem Prozess der Arbeitssuche ein Gründungsvorhaben zu planen und zu realisieren.

Eine Zusammenfassung der Förderphasen beim Gründungszuschuss trägt zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung und zum Bürokratieabbau bei und entlastet sowohl die Verwaltung als auch die Gründenden. Anstelle einer erneuten Prüfung nach sechs Monaten erhält der oder die Gründende gleich zu Beginn der Förderung nur noch einen Bescheid: Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für sechs Monate sowie Leistungen zur sozialen Absicherung in Höhe von 300 Euro monatlich für insgesamt 15 Monate. Förderhöhe und -dauer blieben damit unverändert, die Leistung ist aber nur noch einmalig zu beantragen, zu prüfen und zu bewilligen.

Zu Nummer 23

Auf die Einbringung von Erholungsurlaub zur Vermeidung von Kurzarbeitergeld soll künftig verzichtet werden, um Arbeitgeber und die Bundesagentur für Arbeit von Verwaltungsaufwand zu entlasten. Schon nach aktueller Rechtslage kommt es regelmäßig zu Beginn der Kurzarbeit nicht zur Einbringung von Erholungsurlaub, weil durch Urlaubsplanungen vorrangige Urlaubswünsche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Einbringung von Erholungsurlaub meist entgegenstehen. Ohnehin ist davon auszugehen, dass sich durch das BAG-Urteil vom 30. November 2021, das eine Reduzierung des Urlaubsanspruchs als zulässig erachtet, soweit aufgrund von Kurzarbeit ganze Arbeitstage ausfallen, die Dauer des Erholungsurlaubs, der bislang zur Vermeidung von Kurzarbeit eingebracht werden müsste, verringert hat. Mit dem Verzicht auf die Einbringung von Erholungsurlaub wird ein Beitrag zur Vereinfachung des Kurzarbeitergeldverfahrens und zum Abbau von Bürokratieaufwand geleistet.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass entsprechend der aktuellen Weisungslage der Bundesagentur für Arbeit insbesondere im Fall der Neueinstellung von Studienabgängerinnen und Studienabgängern die gleiche Regelung zur Anwendung kommt wie für Ausgebildete, die zeitnah im Anschluss an eine beendete Berufsausbildung beschäftigt werden. Studienabgängerinnen und Studienabgängern soll ebenso wie Absolventinnen und Absolventen eines Berufsausbildungsverhältnisses der Berufseinstieg auch während einer Kurzarbeit im Betrieb ermöglicht werden. Die Regelung ist nicht abschließend. Sie soll Einstiege in einen Beruf nach Abschluss einer Erstausbildung (dual oder schulisch) oder nach Abschluss eines Erststudiums (z. B. an einer Hochschule, Fachhochschule oder Fernuniversität) erleichtern.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung der Vorschrift übernimmt die Regelung bei den Transferleistungen in § 110 Absatz 3 Satz 3 SGB III für den Bereich des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes, sodass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Betrieben des öffentlichen Dienstes kein Kurzarbeitergeld beziehen können. Ein Arbeitsausfall im Sinne des Kurzarbeitergeldes, auch

wenn er auf einem unabwendbaren Ereignis beruht, kann im Kernbereich des öffentlichen Dienstes nicht zu einer Gefährdung des Bestands des Beschäftigungsverhältnisses führen. Die Mittel zur Finanzierung der Beschäftigten sind durch die Haushaltsplanung und entsprechende Stellenpläne bereits im Vorfeld bereitgestellt.

Eine Sondersituation besteht bei öffentlich-rechtlichen Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform erwerbswirtschaftlich betrieben werden, die sich also in einer Wettbewerbssituation mit privatwirtschaftlichen Unternehmen befinden. Die weiterhin bestehende Förderfähigkeit der dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewährleistet gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 1.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass das Krankengeld bei Erkrankung des Kindes ebenso wie das Krankengeld gegenüber dem Kurzarbeitergeld eine vorrangige unterhaltssichernde Leistung ist, deren Bezug den Bezug von Kurzarbeitergeld ausschließt. Diese unterhaltssichernde Leistung ist gegenüber dem Kurzarbeitergeld vorrangig, weil der Arbeitsausfall aus anderen Gründen eintritt, die nicht durch die Arbeitslosenversicherung abzudecken sind. Mit der Regelung wird die aktuelle Verwaltungspraxis in geltendes Recht überführt.

Zu Doppelbuchstabe dd

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 5.

Zu Doppelbuchstabe ee

Die neu eingefügte Nummer 5 stellt klar, dass die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld bei Arbeitnehmerinnen und Heimarbeiterinnen während eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes nicht erfüllt sind, soweit sie deswegen nicht beschäftigt werden dürfen. Diese unterhaltssichernde Leistung ist gegenüber dem Kurzarbeitergeld vorrangig, weil der Arbeitsausfall aus anderen Gründen eintritt, die nicht durch die Arbeitslosenversicherung abzudecken sind.

Die Formulierung stellt klar, dass der Anspruch auf Kurzarbeitergeld nur solange und soweit ausgeschlossen ist, solange und soweit die jeweilige Arbeitnehmerin wegen des Beschäftigungsverbots auch nicht arbeitet. Bei Frauen, die wegen eines nur teilweisen mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots noch teilweise einer Beschäftigung nachgehen, können in diesem Umfang auch die persönlichen Voraussetzungen des § 98 SGB III vorliegen. Mit der Regelung wird die aktuelle Verwaltungspraxis in geltendes Recht überführt.

Zu Nummer 25

Die Regelung wurde 2020 mit dem Arbeit-von-Morgen-Gesetz befristet bis zum 31. Juli 2023 eingeführt und mit dem Beschäftigungssicherungsgesetz erweitert mit dem Ziel, einen Anreiz zu schaffen, die Zeit der Kurzarbeit für Weiterbildungen zu nutzen. § 106a SGB III wurde mit dem Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung um ein Jahr bis zum 31. Juli 2024 verlängert, um die Anreizwirkung der Regelung auch außerhalb von Krisenzeiten ermittelbar zu machen. Die Nutzung des Instruments bleibt weiterhin gering. Mögliche Ursachen für die geringe Inanspruchnahme lassen sich aus Untersuchungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung ableiten. Phasen der Kurzarbeit sind für manche Betriebe häufig nicht der ideale Zeitpunkt für Weiterbildung. So müssen in einer

wirtschaftlich problematischen Situation zunächst existenzielle Probleme gelöst werden, die von Betrieben als dringlicher als die Weiterbildung von Beschäftigten betrachtet werden (Dr. Schludi, Martin (2023): „In der Krise hat sich Kurzarbeit als hochwirksames Instrument bewährt“). Zudem ist der Zeithorizont für die Kurzarbeit zu Beginn häufig nicht absehbar. Eine Weiterbildung während Kurzarbeit ist damit für den Betrieb nur schwer planbar. Auch nach Auslaufen des § 106a SGB III besteht weiterhin die Möglichkeit, die Zeit der Kurzarbeit für Weiterbildung zu nutzen. Die Förderung ist dann nach den §§ 81 ff SGB III möglich.

Zu Nummer 26

Mit dem aufgenommenen Verweis auf die §§ 309 und 310 SGB III werden die Meldepflichten für Bezieherinnen und Bezieher von Transferkurzarbeitergeld aufrechterhalten. Diese wären anderenfalls durch die Streichung von § 38 Absatz 1 Satz 5 SGB III entfallen, da die Transferkurzarbeitergeldbeziehenden das von den §§ 309 und 310 SGB III vorausgesetzte Tatbestandsmerkmal der Arbeitslosigkeit nicht erfüllen. Die Meldepflichten sollen für Bezieherinnen und Bezieher von Transferkurzarbeitergeld weiterhin bestehen, da es bei dieser Personengruppe die Notwendigkeit geben kann, sie zu Meldeterminen einzuladen.

Zu Nummer 27

Folgeänderung zur Änderung beim Gründungszuschuss in § 93 SGB III.

Zu Nummer 28 und Nummer 29

Mit Beginn der Berufsausbildung, berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder Grundausbildung mit Unterbringung in einem Wohnheim, einem Internat oder einer besonderen Einrichtung für Menschen mit Behinderungen geben Rehabilitandinnen oder Rehabilitanden ihre bis dahin bewohnte eigene Wohnung im Regelfall auf. In wenigen Einzelfällen stellt dies für die Rehabilitandinnen und Rehabilitanden jedoch eine unüberwindbare Hürde dar. Grund hierfür kann beispielsweise ein ganz besonders aufwändiger Umbau zur behinderungsgerechten Ausstattung der Wohnung und ein wahrscheinlicher Rückzug in diese Wohnung nach der Ausbildung sein. Besonders für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen kann der Schritt in eine Ausbildung und das zusätzlich in neuer Umgebung besonders herausfordernd sein. Die Gewissheit, die eigene Wohnung und das vertraute Umfeld so lange wie nötig als Rückzugsort zu behalten, kann in Einzelfällen erforderlich sein und die nötige Sicherheit und Stabilität geben, um die Ausbildung, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder Grundausbildung in weiterer Entfernung vom Heimatort überhaupt anzutreten und durchzuhalten.

Nach derzeitiger Rechtslage ist die Finanzierung einer Wohnung neben der internatsmäßigen Unterbringung ausgeschlossen. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass eine Ausbildung, Berufsvorbereitung oder Grundausbildung von jungen Menschen mit Behinderungen nicht aufgenommen oder abgebrochen wird.

Durch die Änderung erhalten Rehabilitandinnen und Rehabilitanden künftig in besonders gelagerten Einzelfällen die nötige finanzielle Unterstützung, um ihre eigene Wohnung trotz Unterbringung im Wohnheim, einem Internat oder einer besonderen Einrichtung für Menschen mit Behinderungen solange dies nötig ist, beibehalten zu können. Hierzu wird beim Ausbildungsgeld künftig neben den Kosten der internatsmäßigen Unterbringung und Verpflegung und dem Taschengeld nach § 123 Satz 1 Nummer 2 bzw. § 124 Nummer 2 SGB III der jeweils geltende Bedarf für die Unterkunft nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes anerkannt, den Rehabilitandinnen und Rehabilitanden bekommen, die am Ausbildungsort statt im Internat in einer eigenen Wohnung wohnen. In diesen Fällen besteht kein Leistungsausschluss im SGB II. Voraussetzung ist dabei zum einen, dass Auszubildende mit Behinderungen unmittelbar vor Beginn der Berufsvorbereitung, Grundausbildung oder Ausbildung seit mindestens sechs Monaten eine eigene Wohnung bewohnen. Daneben müssen besondere Umstände vorliegen, die im Einzelfall eine

Teilnahme an der Maßnahme wesentlich erschweren und dazu führen würden, dass die Ausbildung, Berufsvorbereitung oder Grundausbildung ohne die Beibehaltung der eigenen Wohnung nicht angetreten oder vorzeitig beendet werden würde. Die Agentur für Arbeit prüft vor Antritt der Ausbildung sowie in angemessenen Abständen während der Ausbildung, ob die Beibehaltung der eigenen Wohnung weiter im beschriebenen Sinne erforderlich ist.

Ist die Beibehaltung der Wohnung nicht erforderlich, wird durch die Agentur für Arbeit für einen Monat nach Beginn und vor Ende der Reha-Maßnahme ebenfalls neben den Kosten der internatsmäßigen Unterbringung und Verpflegung und dem Taschengeld nach § 123 Satz 1 Nummer 2 SGB III der jeweils geltende Bedarf für die Unterkunft nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes anerkannt, den Rehabilitandinnen und Rehabilitanden bekommen, die am Ausbildungsort statt im Internat in einer eigenen Wohnung wohnen. Für den ersten Monat setzt dies voraus, dass die fristgemäße Kündigung der eigenen Wohnung nicht rechtzeitig zum Beginn der Maßnahme möglich war, zum Beispiel weil sich die Aufnahme der Ausbildung kurzfristig ergeben hat.

Zu Nummer 30

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 37 SGB III.

Zu Buchstabe b

Das Erreichbarkeitsrecht wird modernisiert und den aktuellen Entwicklungen angepasst. Das derzeitige Erreichbarkeitsrecht stammt im Wesentlichen aus dem Ende der 1990er Jahre. Seitdem haben sich die Kommunikationsformen zwischen Arbeitslosen und der Agentur für Arbeit grundlegend gewandelt. Während zum Zeitpunkt des Erlasses der Erreichbarkeitsanordnung eine Kommunikation per Briefform typisch war, werden nunmehr auch und vermehrt elektronische Nachrichten über das Fachportal der Bundesagentur für Arbeit ausgetauscht, die ortsunabhängig zur Kenntnis genommen werden können. Zudem hat die Bundesagentur für Arbeit zwischenzeitlich flächendeckend die Möglichkeit geschaffen, Beratungsgespräche per Videotelefonie zu führen, was ebenfalls der zunehmend mobiler werdenden Gesellschaft und Arbeitswelt Rechnung trägt. Diese sich stetig ausweitende digitale Kommunikation findet sich auch in der Arbeitswelt. In vielen Berufsfeldern findet ein grundlegender Wandel statt, der sich durch die Corona-Pandemie beschleunigt hat. Viele Tätigkeiten werden heute aus dem Homeoffice, wechselnden Arbeitsstätten oder mobil erledigt; die Anwesenheit vor Ort ist nicht mehr immer und überall erforderlich. Die Möglichkeiten der mobilen Arbeit erlauben es dem Einzelnen, seinen Wohnort unabhängig vom Arbeitsplatz zu wählen. Auch bei der Anbahnung einer neuen Beschäftigung spielt die Digitalisierung zunehmend eine Rolle. So greifen Arbeitssuchende immer häufiger auf die Dienste von Online-Jobbörsen und Plattformen zurück, verschicken ihre Bewerbungen online und führen Vorstellungsgespräche per Videokonferenz.

Die Neuregelung greift diese Entwicklungen auf und trägt dazu bei, den Sozialstaat bürgerfreundlicher, transparenter und unbürokratischer zu gestalten. Zukünftig soll nicht mehr die werktägliche persönliche Anwesenheit an der Meldeanschrift erforderlich sein. Stattdessen genügt es für die Erreichbarkeit künftig, dass sich die Arbeitslosen im Bundesgebiet oder im grenznahen Ausland aufhalten und Mitteilungen und Vorschläge der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung werktäglich zur Kenntnis nehmen können. Dabei verzichtet die Neuregelung bewusst auf ein bestimmtes Kommunikationsformat und eröffnet damit den Übergang hin zu einer digitalen Kommunikation zwischen Agentur für Arbeit einerseits und Bürgerinnen und Bürgern andererseits. Arbeitslose, die weiterhin per Briefpost mit der Agentur für Arbeit kommunizieren, werden mit der Neuregelung insofern entlastet, als sie die Briefpost nicht mehr persönlich an der Wohnanschrift zur Kenntnis nehmen müssen.

Für den Vermittlungsprozess entscheidend ist, dass die Arbeitslosen Mitteilungen und Anforderungen zur beruflichen Eingliederung zur Kenntnis nehmen können. Dies ist auch dann sichergestellt, wenn die oder der Arbeitslose einen Dritten damit beauftragt, die bei ihr eingehende Post zu sichten und die entsprechenden Informationen direkt an sie weiterzuleiten. Die Neuregelung schafft aber auch die Möglichkeit im Falle einer Weiterentwicklung der digitalen Kommunikation zwischen den Arbeitslosen und der Bundesagentur für Arbeit zukünftig auf eine Kontrolle der Briefpost zu verzichten, wenn die digitale Kommunikation sichergestellt ist.

Zugleich wird mit der Neuregelung auch künftig das Ziel einer schnellen und nachhaltigen Integration in den deutschen Arbeitsmarkt sichergestellt. Zum einen ermöglicht der Aufenthalt innerhalb des Bundesgebiets und des grenznahen Auslands auch weiterhin eine zeitnahe Reaktion auf mögliche Mitteilungen und Vorschläge der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung. Zum anderen trägt die Regelung dem Umstand Rechnung, dass die Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit dem Ausgleich am Arbeitsmarkt auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland dienen. Zumindest in Branchen, in denen der Anteil von mobiler Arbeit steigt, wird die überregionale und bundesweite Vermittlung künftig zudem an Bedeutung gewinnen. Damit korrespondiert dann auch die bundesweite Aufenthaltsmöglichkeit der Arbeitslosen. Arbeitslose sind verpflichtet, zu versuchen, durch Eigenbemühungen ihre Arbeitslosigkeit zu beenden. Mit der Neuregelung und dem darin geforderten Aufenthalt im Bundesgebiet oder grenznahen Bereich bleibt der räumliche Bezug zu dem Arbeitsmarkt im Bundesgebiet gewahrt, auf dem eine neue Beschäftigung gesucht wird. Typischerweise ist davon auszugehen, dass eine Wiedereingliederung in den deutschen Arbeitsmarkt einfacher und schneller erfolgen kann, wenn ein räumlicher Bezug zu diesem Arbeitsmarkt und damit bei einem Aufenthalt im Bundesgebiet oder grenznahen Ausland besteht. Gleichzeitig ermöglicht der Aufenthalt im Bundesgebiet weiterhin Kontrollmöglichkeiten über das weitere Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen für den Leistungsbezug.

Mit der Neuregelung werden damit im Vergleich zum bestehenden Recht zusätzliche Freiräume für Arbeitslose geschaffen, ohne dass damit das Interesse der Versicherungsgemeinschaft an einer möglichst schnellen Beendigung der Arbeitslosigkeit geschmälert wird. Dem Interesse der Versicherungsgemeinschaft aller Beitragszahlerinnen und Beitragszahler entsprechend, fällt daher das Wegerisiko grundsätzlich in die Sphäre der Arbeitslosen. Wenn Arbeitslose zwar Kenntnis von den Mitteilungen der Agentur für Arbeit erhalten, diesen aber im Ausnahmefall - zum Beispiel wegen eines Streiks im Verkehrssektor - nicht rechtzeitig Folge leisten können, liegt wegen der nicht rechtzeitigen tatsächlichen Reaktion der Arbeitslosen ein versicherungswidriges Verhalten vor, das zu einer Sperrzeit führen kann. In diesen Fällen können die Arbeitslosen nicht erwarten, dass die Versicherungsgemeinschaft dafür einsteht, wenn die Arbeitslosen von den mit der Neuregelung erweiterten Möglichkeiten Gebrauch machen und im Ausnahmefall in Folge dessen nicht oder nicht rechtzeitig den Mitteilungen und Vorschlägen der Agentur für Arbeit Folge leisten können.

Zu Buchstabe c

Die Regelung sieht Ausnahmen von dem Grundsatz vor, dass sich Arbeitslose im Bundesgebiet oder im grenznahen Ausland aufhalten und werktätig Mitteilungen und Vorschläge der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung zur Kenntnis nehmen können müssen. Die hier geregelten Ausnahmen entsprechen im Wesentlichen den bereits in der derzeit gültigen Regelung in der Erreichbarkeitsanordnung der Bundesagentur für Arbeit enthaltenen Ausnahmenvorschriften. Parallel zur Änderung des § 138 Absatz 5 Nummer 2 SGB III werden nunmehr auch die Ausnahmen von der Erreichbarkeit unmittelbar im SGB III geregelt. Ziel der gesetzlichen Regelung ist, dass Arbeitslose weiter die Möglichkeit erhalten, sich für bis zu insgesamt drei Wochen sowohl von der Verpflichtung zur werktäglichen Kenntnisnahme von Mitteilungen und Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung als auch den Verpflichtungen zu Eigenbemühungen befreien zu lassen, ohne den Anspruch auf Arbeitslosengeld zu verlieren. Ohne eine entsprechende Regelung wäre

es für die Arbeitslosen zwar möglich, sich auswärtig im ganzen Bundesgebiet oder grenznahen Ausland aufzuhalten, sie wären aber weiter verpflichtet, Mitteilungen und Vorschläge der Agentur für Arbeit zur Kenntnis zu nehmen und Eigenbemühungen zu tätigen. Die Regelung ermöglicht z. B. Arbeitslosen, für diese Zeit andere Familienangehörigen in schwierigen Zeiten zu unterstützen oder Aufsichtspflichten während des auswärtigen Aufenthalts von Kindern in den Ferien nachzukommen. Gleichzeitig wird für diese Zeit auch ein Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes ermöglicht.

Voraussetzung ist wie bisher auch, dass die zuständige Agentur für Arbeit zuvor ihre Zustimmung erteilt hat. Einer Befreiung darf die Agentur für Arbeit nur zustimmen, wenn hierdurch voraussichtlich die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht beeinträchtigt wird. Auch dies entspricht dem bisherigen Recht.

Satz 1 ist entsprechend anzuwenden auf die Dauer der Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation. Entscheidend ist hier nicht der in Satz 1 geregelte Zeitraum von drei Wochen, sondern die tatsächliche Dauer der Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation.

Die Teilnahme an einer Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt, wird Arbeitslosen wie bisher auch ermöglicht. Anders als in Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 wird dabei nicht auf die Dauer der Teilnahme abgestellt, sodass eine Genehmigung zur Teilnahme nur bis zu drei Wochen im Kalenderjahr möglich ist. Auch diese zeitliche Begrenzung entspricht dem bisherigen Recht.

In Nummer 3 wird Arbeitslosen wie im bisherigen Recht auch die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit ermöglicht. Auch für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit kann die zuständige Agentur für Arbeit für bis zu drei Wochen eine Befreiung von der Verpflichtung zur werktäglichen Kenntnisnahme einräumen. Dadurch werden beispielsweise ehrenamtliche Einsätze in Katastrophengebieten sowohl innerhalb wie außerhalb des Bundesgebietes ermöglicht.

Eine Zustimmung zu der Befreiung von den Pflichten nach Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 5 Nummer 2 kann nicht erteilt werden, wenn die Befreiung einen Zeitraum von sechs zusammenhängenden Wochen überschreitet. Eine Befreiungsdauer von mehr als sechs Wochen würde die Wiedereingliederung in Beschäftigung auch vor dem Hintergrund der im SGB III vorgesehenen Anspruchsdauern beim Arbeitslosengeld behindern und würde das Risiko für Übergänge ins Bürgergeld erhöhen.

Zu Nummer 31

Folgeänderung zur Einführung des Berufsorientierungspraktikums nach § 48a SGB III mit dem Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung zum 1. April 2024.

Die Regelung stellt sicher, dass bei Teilnahme an Berufsorientierungspraktika Verfügbarkeit anzunehmen ist.

Zu Nummer 32

Folgeänderung zur Änderung des § 138 Absatz 5 Nummer 2 SGB III. Die Zumutbarkeit einer Beschäftigung richtet sich für Arbeitslose unter anderem danach, wie lange die täglichen Pendelzeiten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte sind. Für die schnelle und nachhaltige Integration von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt ist daher die Kenntnis über den Wohnort ein wesentlicher Faktor, der durch die nunmehr vorgesehene bundesweite Erreichbarkeit zusätzliche Bedeutung erlangt. Für die Beurteilung der Zumutbarkeit hat die Agentur für Arbeit daher die ihr mitgeteilte Wohnanschrift zu Grunde zu legen.

Zu Nummer 33

Das Beratungs- und Vermittlungsgespräch in zeitlicher Nähe zum Eintritt der Arbeitslosigkeit ist Teil des individuellen Vermittlungsprozesses. Es dient zugleich der Begrenzung des Leistungsrisikos der Arbeitslosenversicherung. Mit der neu geschaffenen Option, dieses in geeigneten Fällen künftig per Videotelefonie durchführen zu können, werden die zusätzlichen Möglichkeiten moderner Kommunikation auf Grundlage digitaler Medien genutzt, um die Betreuung der arbeitslosen Personen zu erleichtern und zu verbessern.

Voraussetzung für ein Beratungs- oder Vermittlungsgespräch per Videotelefonie ist, dass die Agentur für Arbeit und die arbeitslose Person mit dem Gespräch über diesen Kommunikationskanal einverstanden sind. Damit ist sichergestellt, dass das Beratungsgespräch persönlich erfolgen muss, sofern dies von einer Seite gewünscht wird. Für die Durchführung eines Beratungs- und Vermittlungsgesprächs per Videotelefonie ist es erforderlich, dass auf beiden Seiten - sowohl bei der Agentur für Arbeit als auch bei der arbeitslosen Person - die entsprechenden technischen Voraussetzungen bestehen.

Die Videotelefonie kann dabei helfen, Wegezeiten zu vermeiden und bietet zusätzliche Chancen für Personen, die zeitliche oder mobilitätsbedingte Schwierigkeiten haben, persönlich in der Agentur für Arbeit vorzusprechen. Ziel, Inhalt und Qualität dieses Gesprächs werden durch den neuen Kommunikationsweg nicht berührt.

Zu Nummer 34

Folgeänderung zur Änderung des § 344 Absatz 2 SGB III.

Zu Nummer 35

Zu Buchstabe a und b

Die Berechnung des Arbeitslosengeldes knüpft an ein pauschaliertes Nettoarbeitsentgelt (Leistungsentgelt) an. Das Leistungsentgelt errechnet sich, indem das Bruttoarbeitsentgelt, das die oder der Arbeitslose zuletzt verdient hat, rechnerisch um die Entgeltabzüge vermindert wird, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ohne Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse gewöhnlich anfallen. Zu diesen Abzügen gehören die Lohnsteuer und der Solidaritätszuschlag sowie die Beiträge zur Sozialversicherung.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die bisher für den Lohnsteuerabzug bestehende Regelung auf die beiden weiteren Abzugsbeträge übertragen und damit für alle drei Abzüge, die bei der Ermittlung des Leistungsentgelts zu berücksichtigen sind, eine einheitliche Regelung getroffen. Danach ist künftig als Abzug für die Sozialversicherungspauschale, die Lohnsteuer und den Solidaritätszuschlag jeweils der Betrag zu berücksichtigen, der sich nach dem geltenden Recht zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch auf Arbeitslosengeld entstanden ist, ergibt. Spätere Änderungen werden nicht berücksichtigt.

Zusätzlich gilt nunmehr, dass Änderungen, die ggf. rückwirkend zum Jahresbeginn anzuwenden sind, nach § 153 Absatz 1 SGB III nicht mehr zu berücksichtigen sind. Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung, weil z. B. steuerrechtliche Änderungen, die im laufenden Jahr zur Bekanntgabe eines geänderten Programmablaufplans führen, der rückwirkend zum Jahresbeginn anzuwenden ist, nicht mehr zu einer rückwirkenden Korrektur von Leistungsansprüchen führen. Gleichzeitig leistet die Regelung einen Beitrag zur weiteren Digitalisierung und Automatisierung des Leistungsverfahrens, weil Ressourcen, die zuletzt in die Umsetzung der rückwirkenden Änderungen gebunden wurden, für die Weiterentwicklung von Leistungsprozessen zur Verfügung stehen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (BGBl. 2023 I Nr. 155 vom 23.06.2023), die die bestehende Regelung zur Vorsorgepauschale bezogen auf die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung auch auf den künftig durch Rechtsverordnung bestimmten Beitragssatz erstreckt. Dieser würde im Falle des Erlasses einer Rechtsverordnung bei der Erstellung des Programmablaufplans nach § 51 Absatz 4 Nummer 1a EStG, der die Grundlage für die Feststellung des Abzugs für Lohnsteuer nach § 153 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB III bildet, berücksichtigt.

Zu Nummer 36

Die Änderung in § 161 Absatz 1 Nummer 2 SGB III sieht vor, dass die Agentur für Arbeit Sperrzeitbescheide schriftlich oder elektronisch erlassen kann. Die Änderung stellt gegenüber der bisherigen Formulierung „schriftliche Bescheide“ klar, dass sowohl papiergebundene Sperrzeitbescheide als auch elektronisch versandte Sperrzeitbescheide zulässig sind und übernimmt damit die in neueren Gesetzen des Bundes zur Abgrenzung von mündlichen Erklärungen regelmäßig genutzte Formulierung „schriftlich oder elektronisch“. Die Änderung dient nicht nur der Rechtsklarheit, sondern insbesondere auch als weiterer Baustein der Ermöglichung einer rechtssicheren elektronischen Kommunikation zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Arbeitsverwaltung.

Eine Unterschrift für den Erlass von papiergebundenen Sperrzeitbescheiden sowie eine elektronische Signatur für den Erlass von elektronischen Sperrzeitbescheiden über das Kundenportal sind nicht erforderlich. Weiterhin bringt die Formulierung zum Ausdruck, dass eine Verschriftlichung, d. h. eine Dokumentation bzw. Fixierung des Verfahrensschritts, zum Beispiel des Antrags an die Behörde, in Schriftzeichen weiterhin erforderlich ist. Die mündliche bzw. fernmündliche Form bleibt dagegen auch weiterhin ausgeschlossen.

Zu Nummer 37

In Folge der Änderungen in § 138 SGB III muss auch die Anordnungsermächtigung für die Bundesagentur für Arbeit angepasst werden. Die bisherige Erreichbarkeitsanordnung verliert mit Inkrafttreten des Gesetzes ihre Wirkung, da sie den geänderten gesetzlichen Regelungen nicht mehr entspricht. Im Falle einer Weiterentwicklung der digitalen Kommunikation zwischen Arbeitslosen und Agenturen für Arbeit könnten deren Auswirkungen auf die Erreichbarkeit auch im Rahmen einer Anordnung näher geregelt werden. Es steht der Bundesagentur für Arbeit frei, von der Anordnungsermächtigung Gebrauch zu machen.

Zu Nummer 38

Es handelt sich lediglich um Klarstellungen von Verarbeitungsprozessen bei der Erstellung von Statistiken. Es werden keine neuen Aufgaben für die Bundesagentur für Arbeit geschaffen.

Zu Nummer 39

Zu Buchstabe a

Die Agentur für Arbeit kann zukünftig arbeitslose Personen zur Meldung auch per Videotelefonie auffordern. Die bisher allein mögliche persönliche Meldung in den Räumen der Agentur für Arbeit wird damit erweitert und die sich durch technologischen Möglichkeiten der Digitalisierung eröffnenden Chancen auch für die Arbeitsmarktpolitik genutzt. Eine Meldung per Videotelefonie setzt voraus, dass die Agentur für Arbeit und die arbeitslose Person mit dem Gespräch über diesen Kommunikationskanal zuvor einverstanden sind. Damit ist sichergestellt, dass wenn von einer Seite dies gewünscht wird, Meldetermine wie bisher persönlich erfolgen müssen.

Wird ein Meldetermin per Videotelefonie ohne wichtigen Grund versäumt, tritt entsprechend dem Versäumnis persönlicher Meldetermine eine Sperrzeit von einer Woche ein. Damit wird eine stärkere Verbindlichkeit der Gesprächstermine bei Videotelefonie erreicht und die Rechtsfolgen bei Ausfall des Gesprächs denjenigen der persönlichen Meldung angeglichen.

Ob die Agentur für Arbeit zu einer persönlichen Vorsprache oder bei bestehendem Einvernehmen zur Videotelefonie auffordert, obliegt ihrer freien Entscheidung. Es besteht kein subjektives Recht auf Durchführung eines Gesprächs per Videotelefonie.

Die Agentur für Arbeit hat in ihrer Meldeaufforderung zur Videotelefonie sowohl den Zeitpunkt der Meldung, als auch zur Art und Weise der Videotelefonie zu benennen. Sie hat in der Aufforderung der arbeitslosen Person die zur Teilnahme an der Videotelefonie erforderlichen Schritte darzulegen.

Auch weiterhin hat sich die meldepflichtige Person nach Absatz 3 Satz 1 unabhängig vom gewählten Kommunikationskanal zu der von der Agentur für Arbeit bestimmten Zeit zu melden. Auch weiterhin kann die Meldung nach Absatz 3 Satz 2 nachgeholt werden, wenn der Meldezweck erfüllt werden kann. Wird eine Meldung zur Videotelefonie versäumt, kann eine Nachholung der Meldung nach Absatz 3 Satz 2 typischerweise auf persönlichem Weg erfolgen, da eine Videotelefonie nur terminiert erfolgen kann.

Zu Buchstabe b

Bei Arbeitslosen, die wegen Arbeitsunfähigkeit einer Meldeaufforderung der Agentur für Arbeit nicht nachkommen können, muss - mit erheblichem Verwaltungsaufwand - eine neue Meldeaufforderung veranlasst werden. In den Fällen einer eventuellen Verlängerung der Arbeitsunfähigkeit geht auch die erneute Einladung ins Leere. Die Agentur für Arbeit kann daher auch in den Fällen einer Meldeaufforderung zur Videokommunikation bestimmen, dass diese für den Fall der Arbeitsunfähigkeit am Meldetermin auf den ersten Tag der Arbeitsfähigkeit fortwirkt. Sie hat auch darauf hinzuweisen, dass die Meldung dann persönlich zu erfolgen hat. Eine Meldung per Videotelefonie kommt in diesen Fällen nicht in Betracht, weil die Videotelefonie nur terminiert und von der Bundesagentur für Arbeit initiiert erfolgen kann, das Ende der Arbeitsunfähigkeit aber durch eine eventuelle Verlängerung der Arbeitsunfähigkeit nicht feststeht oder für die Arbeitsverwaltung planbar ist.

Zu Nummer 40

Zu Satz 1

Satz 1 erklärt die in § 309 kodifizierten Regelungen auf Ratsuchende, Ausbildung- und Arbeitssuchende sowie Arbeitslose, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld erheben, für entsprechend anwendbar, wenn diese eine Aufforderung der Agentur für Arbeit zur Wahrnehmung eines Termins erhalten haben. Die Regelung greift den bisherigen § 38 Absatz 1 Satz 5 auf. Für Arbeitslose, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erheben, gilt § 309 Absatz 1 unmittelbar.

Mit der Vorschrift werden nicht nur unabdingbare Mitwirkungspflichten geregelt, um die Wahrnehmung des Termins abzusichern. Sie begründet zugleich die Möglichkeit der Erstattung von notwendigen Reisekosten nach § 309 Absatz 4 und schafft einen Unfallversicherungsschutz nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe a SGB VII. Dies ist im Fall einer Aufforderung durch die Agentur für Arbeit angemessen.

Zu Satz 2

Leistungen nach dem Dritten Kapitel darf die Agentur für Arbeit unter Beachtung von § 22 Absatz 4 auch an erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch erbringen.

Satz 2 bietet der Agentur für Arbeit eine Rechtsgrundlage, erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch aufzufordern, Termine mit der Agentur für Arbeit wahrzunehmen. Dies betrifft zum Beispiel die Aufforderung, sich zu Beratungsterminen in Vorbereitung auf die Förderung der beruflichen Weiterbildung oder von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bei der Agentur für Arbeit zu melden. Die Agentur für Arbeit kann die Aufforderung nach Satz 2 nicht mit Rechtsfolgen bei Nichterscheinen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten verbinden. Durch die Regelung wird sichergestellt, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch die notwendigen Reisekosten, die ihnen durch die Wahrnehmung von Terminen mit der Agentur für Arbeit entstehen, nach § 309 Absatz 4 ersetzt bekommen können. Zum anderen ist damit der Unfallversicherungsschutz nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe a des Siebten Buches klargestellt. Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erheben, gilt § 309 Absatz 1 unmittelbar.

Zu Nummer 41

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 309 Absatz 1 SGB III.

Zu Nummer 42

Zeiten der Beschäftigung in einem Freiwilligendienst begründen unabhängig von der Höhe des Entgelts eine Versicherungspflicht zur Bundesagentur für Arbeit und dienen damit auch zur Begründung eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld. Die Beiträge zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung im Freiwilligendienst richten sich grundsätzlich nach dem erzielten Entgelt. Dies gilt jedoch nicht, wenn sich der Freiwilligendienst bereits an ein Versicherungspflichtverhältnis anschließt. In diesen Fällen ist ein Betrag in Höhe der Bezugsgröße als beitragspflichtige Einnahme zugrunde zu legen. Diese Regelung beruht auf dem Grundgedanken, dass Personen, die bereits zum Kreis der versicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehört haben und dann eine Beschäftigung im Freiwilligendienst aufnehmen, auch risikogerechte Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zahlen sollen, da im Falle der Arbeitslosigkeit für die Bemessung des Arbeitslosengeldes im Regelfall auch das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung vor dem Freiwilligendienst zugrunde gelegt wird.

Die vorgesehene Änderung bezieht sich auf Fallgestaltungen, in denen sich ein Freiwilligendienst an einen vorherigen Freiwilligendienst anschließt und damit wegen dem vorherigen Versicherungspflichtverhältnis aufgrund des ersten Freiwilligendienstes eine erhöhte Beitragszahlung für den Träger ausgelöst wird. In diesen Fällen wird zukünftig von einem einheitlichen Dienst ausgegangen, so dass der Wechsel der Einsatzstelle nicht zu einer neuen beitragsrechtlichen Bewertung führt. Dadurch wird vermieden, dass höhere Beitragskosten einen Einsatzstellenwechsel behindern.

Zu Nummer 43

§ 368 Absatz 2c regelt die Entwicklung und Bereitstellung eines IT-Systems durch die Bundesagentur für Arbeit für die Zusammenarbeit von Agenturen für Arbeit und Jobcentern in kommunaler Trägerschaft (zugelassene kommunale Träger nach § 6b SGB II) im Rahmen der beruflichen Weiterbildung und beruflichen Rehabilitation.

Mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 wurden die Beratung, Bewilligung und Finanzierung im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung sowie die Finanzierung und Bewilligung im Rahmen von Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation bei Rehabilitations-Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit ab dem 1. Januar 2025 von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit übertragen.

Wenn das Jobcenter einen Weiterbildungs- oder Rehabilitationsbedarf erkennt, verweist es Leistungsberechtigte für die weitere Beratung und gegebenenfalls anschließende Förde-

rung an die Agentur für Arbeit. Die Agentur für Arbeit führt die Weiterbildungsberatung beziehungsweise Rehabilitations-Bedarfsermittlung durch, prüft die Zugangsvoraussetzungen, bewilligt und finanziert die Weiterbildungs- beziehungsweise Rehabilitations-Maßnahme. Alle Leistungsberechtigten, sowohl die Rehabilitandinnen und Rehabilitanden als auch die Teilnehmenden an einer Weiterbildung, werden weiter unter Berücksichtigung eines ganzheitlichen und umfassenden Unterstützungsverständnisses von den Jobcentern begleitet. Weitere erforderliche SGB II-Leistungen werden durch die Jobcenter erbracht.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer engen rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit. Hierzu gehört insbesondere die Übermittlung von Kundendaten, Dokumenten und aktuellen Bearbeitungsständen zwischen den zuständigen Agenturen für Arbeit und Jobcentern. Bislang gibt es kein IT-System, das es ermöglicht, Daten zwischen den voneinander unabhängigen IT-Systemen der Bundesagentur für Arbeit und der zugelassenen kommunalen Träger auszutauschen.

Die Bereitstellung eines solchen IT-Systems ermöglicht eine unkomplizierte rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit und verhindert ansonsten erforderliche Doppelerfassungen und den deutlich zeit- und ressourcenintensiveren analogen Austausch von Daten. Die Gefahr von Reibungs- und Informationsverlusten an der Schnittstelle wird so verringert. Wartezeiten werden so weit wie möglich vermieden. Damit liegt die Bereitstellung eines solchen IT-Systems im Interesse der umsetzenden Agenturen für Arbeit und der Leistungsbeziehenden.

Die Entwicklungs- und Betriebskosten für das IT-System werden aus dem Haushalt der Bundesagentur für Arbeit getragen. Die Kosten einer Anbindung der von den zugelassenen kommunalen Trägern genutzten IT-Systemen an dieses IT-System trägt der jeweilige zugelassene kommunale Träger aus seinem Verwaltungskostenbudget.

Zu Nummer 44

In Vorbereitung auf eine Aufgabenübertragung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung auf die Bundesagentur für Arbeit sollen die im ESF Plus-Förderprogramm „IQ – Integration durch Qualifizierung“ (IQ) geförderten Beratungsprojekte sowohl enger als auch zielgerichteter als bisher mit der Bundesagentur für Arbeit und den Ländern zusammenarbeiten. Zum Kompetenzaufbau der Bundesagentur für Arbeit im Bereich der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung ist ein dreijähriger Übergangszeitraum vorgesehen. Dieser beginnt am 1. Januar 2026 und endet am 31. Dezember 2028. Er soll einen nahtlosen Übergang des Beratungsangebots zum 1. Januar 2029 gewährleisten.

Der benötigte Wissenstransfer soll vorrangig an den Standorten stattfinden, an denen IQ noch bis zum Ende des Jahres 2028 die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung anbietet. Der Wissenstransfer kann etwa durch Präsenzberatung in Räumlichkeiten der Agenturen für Arbeit, gemeinsame virtuelle Angebote, gegenseitige Hospitationen oder Tandemberatungen sichergestellt werden. Daneben kann ab dem 1. Januar 2026 eine „Leitregionaldirektion“ bestimmt werden, die projekthaft die Übernahme der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung für eine bestimmte Region in eigener Zuständigkeit erprobt.

Zu Nummer 45

Die Änderung dient der Rechtsbereinigung. Die Übergangsregelung ist nicht mehr erforderlich, da ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 161 Absatz 2 SGB III innerhalb von vier Jahren nach seiner Entstehung geltend gemacht werden muss. Fälle, die in den Anwendungsbereich der Übergangsregelung fallen, kann es daher nicht mehr geben.

Zu Nummer 46

zu Absatz 1

Die Übergangsregelung stellt sicher, dass bestehende Eingliederungsvereinbarungen nach altem Recht im SGB III zunächst weiter Bestand haben. Diese sind in den sechs auf das Inkrafttreten der Neuregelung folgenden Monaten auf die neue Systematik umzustellen.

zu Absatz 2

Die Übergangsregelung stellt eine einheitliche Beitragsbemessung für bereits begonnene Freiwilligendienste sicher. Die Neuregelung bezieht sich nur auf Freiwilligendienste, die nach Inkrafttreten der Regelung begonnen werden.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Die zum 1.1.2026 einzufügende Übergangsregelung dient der Verwaltungsvereinfachung, weil Ansprüche, die vor Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen entstanden sind, nicht umgestellt werden müssen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Komplementäre Änderungen zu Artikel 1 Nummer 6.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 309 Absatz 1 SGB III.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zu § 19 SGB II, wonach die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Bürgergeld bezeichnet werden.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Leistung nach § 30a SGB III die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II im Sinne einer Verweisberatung durch die Jobcenter an die Bundesagentur für Arbeit erreicht. Die Leistung wird von der Bundesagentur für Arbeit im SGB III getragen, organisiert und dementsprechend aus Beitragsmitteln der Arbeitslosenversicherung finanziert. Dies ist sachgerecht, da diese besondere Beratungsform im engen Kontext der Vermeidung von Dequalifizierung, Unterbeschäftigung und Arbeitslosigkeit steht. Dies führt durch nachhaltige und qualifikationsadäquate Beschäftigung mittel- und langfristig zu Beitragsentlastungen der Arbeitslosenversicherung. Die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung dient außerdem dem Ziel, die individuelle Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern. Dies ist eines der zentralen Ziele des SGB III. Sie soll auch einer Beschäftigung unterhalb des eigenen Qualifikationsniveaus entgegenwirken und dem Arbeitsmarkt die benötigten Fachkräfte zur Verfügung stellen. Dies unterstützt den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, was ebenfalls eines der Kernziele der Arbeitsförderung durch das SGB III ist.

Zu Artikel 5 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen können seit 1. Januar 2024 für Arbeitslosengeld- und Bürgergeldbeziehende, für die sie nach § 203a SGB V meldepflichtig sind, sowie für gesetzlich Versicherte, die gegenüber der Bundesagentur für Arbeit nach § 311 SGB III bei Arbeitsunfähigkeit anzeigepflichtig sind, über den Spitzenverband Bund der Krankenkassen die aktuelle Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse elektronisch abfragen, wenn fest-

gestellt wird, dass die Angaben der Betroffenen trotz vorheriger Aufforderung nicht vorhanden, unvollständig oder falsch sind. Diese Abrufmöglichkeit wird für die Bundesagentur für Arbeit auf zwei weitere Sachverhalte erstreckt.

Für die Durchführung ihrer Aufgaben in Sachverhalten nach § 200 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V benötigt die Bundesagentur für Arbeit auch für jeden nach § 5 Absatz 1 Nummer 6 SGB V gesetzlich Versicherten zwingend die Angabe über die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse. Dabei handelt es sich um Fälle, in denen die Bundesagentur für Arbeit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringt. Die Angabe über die Mitgliedschaft wird aktuell im Zuge der Antragstellung bei den Versicherten erfragt und ist gegebenenfalls unter Hinweis auf die Rechtsfolgen nach den §§ 60, 66 SGB I zwingend anzugeben. Fehlen diese Angaben trotz vorheriger Aufforderung oder sind die Angaben unvollständig oder falsch, verzögert sich die Bearbeitung von Leistungsanträgen erheblich und führt auch hier zu deutlichem Nacherhebungsaufwand für die Versicherten und die Behörden.

Ferner benötigt die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Zuständigkeitsklärung nach den §§ 14 und 15 SGB IX für gesetzlich Versicherte die fehlerfreie Angabe über die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse, wenn eine Weiterleitung des Antrags auf Leistungen zur Teilhabe an die zuständige Krankenkasse vorgesehen ist. Innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags muss die Bundesagentur für Arbeit prüfen, ob sie der zuständige Rehabilitationsträger ist. Kommt sie zu der Erkenntnis, dass ein anderer Rehabilitationsträger (teilweise) zuständig ist, muss der Antrag unverzüglich an den zuständigen Rehabilitationsträger weitergeleitet oder dieser beteiligt werden. Ist der Antrag im Zusammenhang mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation an die zuständige Krankenkasse weiterzuleiten, muss diese bekannt sein. Antragstellende sollen die zuständige Krankenkasse im Antrag auf Leistungen zur Teilhabe angeben. Fehlt die Angabe der zuständigen Krankenkasse trotz vorheriger Aufforderung oder sind die Angaben unvollständig oder falsch, ist aktuell eine Daten(nach)erhebung durch Rückfragen bei der Antragstellenden/dem Antragstellenden erforderlich, was den Antragsprozess verzögert.

Mit den Zielen, zeitliche Verzögerungen bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben zu vermeiden sowie Bürgerinnen und Bürger zu entlasten, wird es der Bundesagentur für Arbeit ermöglicht, die erforderlichen Angaben zur Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung in den genannten Sachverhalten elektronisch abzufragen, wenn festgestellt wird, dass die Angaben durch den Versicherten trotz vorheriger Aufforderung nicht vorhanden, unvollständig oder falsch sind.

Zu Artikel 6 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Mit der Ausweitung des § 258 SGB V auf alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wird geregelt, dass alle Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, unabhängig davon, ob oder welche Lebensunterhaltsleistung während Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht wird, einen Zuschuss zu ihrem Beitrag zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung erhalten können. Damit sind künftig auch Beziehende von Ausbildungsgeld des Rehabilitationsträgers Bundesagentur für Arbeit sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die keine Lebensunterhaltsleistungen erhalten, von der Regelung erfasst.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das Inkrafttreten zum 1. April 2025 gibt der Bundesagentur für Arbeit ausreichend Zeit, sich auf die Umstellungen vorzubereiten.

Zu Absatz 2

Die in Absatz 2 aufgenommenen Regelungen können von der BA ohne gesonderte Vorlaufzeiten umgesetzt werden. Sie treten daher am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 3

Mit dem Inkrafttreten zum 1. August 2025 wird sichergestellt, dass zum Ausbildungsjahr 2025 die Regelungen der §§ 73, 123 und 124 Anwendung finden.

Zu Absatz 4

Die Regelungen zur umfassenden Beratung junger Menschen und die Förderung schwer zu erreichender junger Menschen bringen hohe Umsetzungs- und Implementierungsaufwände mit sich, die mit einem Inkrafttreten zum 1. Januar 2026 gewährleistet werden können. Die vorgesehene Anpassung zur Nachbetreuungszeit in § 76 sollte aus vergaberechtlichen Gründen ebenfalls zu diesem Datum in Kraft treten, so dass die Neuregelung für Neuausschreibungen mit Maßnahmebeginn ab 1. August 2026 greift. Das Inkrafttreten zum 1. Januar 2026 ermöglicht es zudem der Bundesagentur für Arbeit vor Übernahme der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung innerhalb eines dreijährigen Übergangszeitraums die notwendigen Kompetenzen aufzubauen. Dies soll einen nahtlosen Übergang des Beratungsangebots zum 1. Januar 2029 gewährleisten.

Zu Absatz 5

Das Inkrafttreten zum 1. Januar 2029 schließt sich an die Förderung der derzeitigen Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung im ESF Plus-Förderprogramm „IQ – Integration durch Qualifizierung“ an. Die aktuelle ESF Plus-Förderperiode endet mit Ablauf des Jahres 2028.